



Financial
Intelligence Unit



Jahresbericht 2023

Financial Intelligence Unit

Jahresbericht 2023

Financial Intelligence Unit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	<hr/> 7
1. Die FIU in Zahlen	<hr/> 10
1.1. Auf einen Blick	<hr/> 10
1.2. Die relevantesten Entwicklungen	<hr/> 11
2. Das Jahr 2023	<hr/> 18
2.1. Die FIU intern	<hr/> 18
2.2. Die FIU im nationalen Umfeld	<hr/> 19
2.2.1. Nationale Entwicklungen	<hr/> 19
2.2.2. Zusammenarbeit mit Verpflichteten und Partnerbehörden	<hr/> 22
2.2.3. Public Private Partnership – Anti Financial Crime Alliance	<hr/> 29
2.3. Die FIU im internationalen Umfeld	<hr/> 31
2.3.1. Terrorismusfinanzierung und Sanktionsumgehung	<hr/> 31
2.3.2. Informationsaustausch mit anderen FIUs	<hr/> 33
2.3.3. Internationale Gremienarbeit	<hr/> 35
3. Besondere Sachverhalte	<hr/> 46
3.1. Betrug mit Corona-Testzentren	<hr/> 46
3.2. Kettenbetrug am Beispiel des Sozialversicherungsbetrugs	<hr/> 49
3.3. Kapitalanlagebetrug	<hr/> 52
3.4. Verschleierung im Immobiliensektor	<hr/> 54
3.5. Firmenmissbrauch mit Insolvenzverschleppung	<hr/> 58
3.6. Finanzanalyse im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität	<hr/> 61
4. Anhang	<hr/> 66
4.1. Aktuelle Zahlen	<hr/> 66
4.2. Strategische Berichte	<hr/> 75

Abbildungsverzeichnis _____ 76

Tabellenverzeichnis _____ 77

Abkürzungsverzeichnis _____ 78

Liebe Leserinnen und Leser,

vergangenes Jahr habe ich an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Aufgabe einer Financial Intelligence Unit (FIU) darin besteht, Mehrwert zu schaffen – Mehrwert für unsere Partnerinnen und Partner im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Für Verpflichtete, Aufsichtsbehörden, nationale und internationale Zusammenarbeitsbehörden. Um genau das widerzuspiegeln, haben wir ein „Mission Statement“ für die FIU entwickelt, das Leitmotiv unserer täglichen Arbeit ist und aufzeigt, dass die Funktion einer FIU weit über die operative Analyse einzelner Verdachtsmeldungen hinausgeht:

Mission Statement der FIU Deutschland
„Die FIU wertet Finanzinformationen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung effizient aus, reichert diese an und übermittelt qualitativ hochwertige Analyseberichte an die wichtigsten Akteure. Damit trägt die FIU zum Schutz der Integrität des deutschen Finanzsystems bei, indem der Missbrauch durch Kriminelle verhindert wird.“

Die weltweite Lage ist weiterhin geprägt von schweren Krisen. Als Beispiel für die negative Entwicklung zunehmend globaler Konfrontation muss ich an dieser Stelle den Terroranschlag der Hamas auf Israel im Oktober 2023 herausgreifen. Unmittelbar nach dem Anschlag hat die FIU Deutschland die Gründung einer Taskforce auf internationaler Ebene der FIUs initiiert, um zugehörige Informationen zur Sachverhaltaufklärung gezielt zusammenzuführen und den Verpflichteten konkrete Anhaltspunkte zur Identifizierung einschlägiger Zahlungsströme bereitzustellen; nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Das Jahr 2023“ des Jahresberichts. Unsere Antwort darauf hat gezeigt, wie bedeutsam die effektive Zusammenarbeit von FIUs weltweit ist. Unter anderem vor diesem Hintergrund sind Spontaninformationen der deutschen FIU im Bereich der Terrorismusfinanzierung im Vergleich zum Vorjahr um 115 % angestiegen und Ausdruck



Daniel Thelesklaf

unserer Engagements einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit.

Ebenso auf nationaler Ebene arbeitet die FIU eng und vertrauensvoll mit ihren Partnerinnen und Partnern zusammen – ob im Rahmen der täglichen operativen Analyse, von Auswerteprojekten oder der Anti-Financial Crime Alliance (AFCA). Ich selbst führe regelmäßig Gespräche mit Verpflichteten, Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden. Nicht nur, um auf diesem Weg die Zusammenarbeit weiter zu stärken, sondern auch, um ein gemeinsames Verständnis zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Rolle der FIU in diesem Zusammenhang auszuprägen. Letztes Jahr schrieb ich an dieser Stelle auch, dass dies nur dann denkbar ist, wenn wir uns alle künftig auf diejenigen Sachverhalte fokussieren, die die größte Wirkung erzielen, weil sie das höchste Risiko in sich tragen. Mit der Änderung des Geldwäschegegesetzes im November 2023 kann die FIU nun ihre Ressourcen in diesem Sinne weitaus effektiver risikobasiert einsetzen. Mit diesen gesetzlichen Änderungen hat die FIU die Regelungen erhalten, um künftig den risikobasierten Ansatz anzuwenden. So haben sich Art und Umfang der Analyse (nunmehr ausschließlich) am Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auszurichten. Damit wendet die FIU eine automatisiert risikobasierte Filterung eingehender Verdachtsmeldungen an,

deren Kriterien im Benehmen mit Partnerbehörden festgelegt werden, auch um ein gemeinsames Verständnis der Prioritäten zu fördern.

Darüber hinaus haben wir den Grundstein gelegt, künftig datengetrieben übergreifende Analysen durchzuführen, um professionelle Geldwäsche-Netzwerke erkennen zu können. Mit der Einrichtung einer neuen Einheit, den „Sharks“, werden wir in die Lage versetzt, künftig unabhängig vom Vorliegen einer einzelnen Verdachtsmeldung Netzwerkstrukturen zu identifizieren und damit die „großen Fische“ zu fangen.

Um die Verpflichteten über die FIU-seitige Bewertung zur Relevanz eingehender Verdachtsmeldung zielgerichtet zu unterrichten, wird auch der Prozess der bisherigen Rückmeldungen angepasst: Künftig sollen die Verpflichteten kurzfristig zu jeder abgegebenen Verdachtsmeldung eine automatisierte Rückmeldung zur weiteren Verwendung erhalten.

Schließlich setzten wir die Stärkung der nationalen und internationalen Zusammenarbeitsformate fort. Es war mir eine besondere Freude, für die FIU im Juli 2023 eine Auszeichnung der Egmont-Gruppe für besondere Verdienste in der internationalen Zusammenarbeit entgegen nehmen zu können. Ebenso trat ich mit hohem Respekt und viel Gestaltungswille meine neue Funktion als Vorsitzender des Boards der AFCA an – die deutsche Ausgestaltung einer Public-Private Partnership. Das sind wichtige Schritte, um den andauernden Reformprozess der FIU weiter voranzubringen.

Das Jahr 2023 hat meinen Beschäftigten, wie in den Vorjahren, viel abverlangt:

Der Anstieg abgegebener Analyseberichte um 116% im Vergleich zum Vorjahr und die in diesem Bericht vorgestellten Fälle zeigen, welch herausgehobene Rolle die FIU bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einnehmen und welch bedeutsame Ergebnisse sie mit ihren Finanzanalysen erzielen kann. Entsprechendes gilt für die internationale Zusammenarbeit: So wurden insgesamt fast 30.000 Informationen an andere FIUs versandt, jede davon mit möglichen Hinweisen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Auch werden wir künftig die Befugnisse der FIU noch stärker nutzen. So wurden im Jahr 2023 60 Sofortmaßnahmen zur Sicherung von Vermögen in einem Umfang von über 300 Mio. Euro ergriffen.

Bei aller Freude über die ersten positiven Ergebnisse des Reformprozesses: Die Herausforderungen blieben hoch. Digitale Transformation, die Ertüchtigung unserer IT, neue Bedrohungen und berechtigte Erwartungen unserer Partner werden uns weiterhin stark fordern. Dies ist für meine Beschäftigten und mich weiterhin Auftrag und Ansporn zugleich, in unseren Anstrengungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht nachzulassen.

Ihr

Daniel Thelesklaf

Leiter der FIU Deutschland

Die FIU in Zahlen

Auf einen Blick

Die relevantesten Entwicklungen

1. Die FIU in Zahlen

1.1. Auf einen Blick

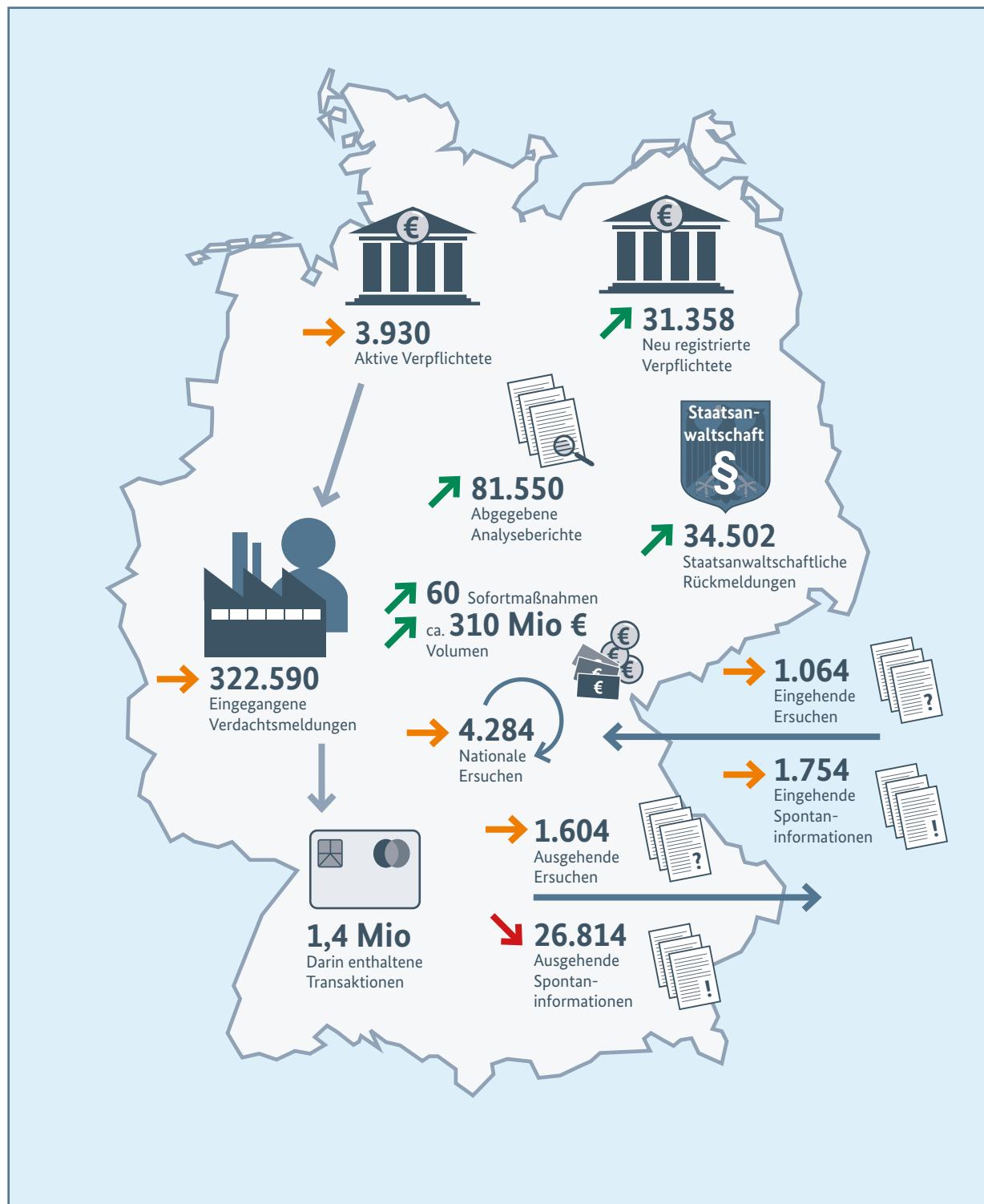


Abbildung 1: Zahlen 2023 auf einen Blick

1.2. Die relevantesten Entwicklungen

■ Hoher Anstieg abgegebener Analyseberichte

Im Berichtsjahr wurden rund 82.000 Analyseberichte bzw. -komplexe an die jeweiligen Empfängerbehörden übermittelt – rund 116% mehr im Vergleich zum Vorjahr, in dem rund 38.000 Analyseberichte bzw. -komplexe abgegeben wurden. Basierend auf den Informationen der im Jahr 2023 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen und anderer Informationen wurden hierzu die Ergebnisse der Analysen aus rund 74.750 Meldungen an die zuständigen inländischen Behörden übermittelt. Zudem wurden in 26.814 Fällen Informationen aus Verdachtsmeldungen an ausländische FIUs weitergeleitet.

Informationen, die nicht direkt in einen Analysebericht oder eine Information an eine andere FIU einfließen, stehen der FIU und den Strafverfolgungsbehörden bis zum Zeitpunkt ihrer datenschutzrechtlich gebotenen Löschung für Analysezwecke (insbesondere für die strategische Analyse) und die internationale Zusammenarbeit weiterhin zur Verfügung. Häufig wird eine Information erst zu einem späteren Zeitpunkt relevant und kann dann, zum Beispiel zusammen mit weiteren Informationen, an Partnerbehörden im In- oder Ausland abgegeben werden.

Rückgang des Gesamtmeldeaufkommens

Im Berichtsjahr 2023 erreichten die FIU 322.590 Verdachtsmeldungen (2022: 337.186). Zum ersten Mal seit dem Jahr 2008, damals war die FIU noch beim Bundeskriminalamt (BKA) angesiedelt, kam es damit zu einem Rückgang an eingehenden Verdachtsmeldungen. Insgesamt gingen im Berichts-

jahr 14.596 Verdachtsmeldungen weniger ein als im Vorjahr, was einer Verminderung um 4,33 % entspricht. Die FIU erhielt arbeitstäglich durchschnittlich rund 1.290 Verdachtsmeldungen.

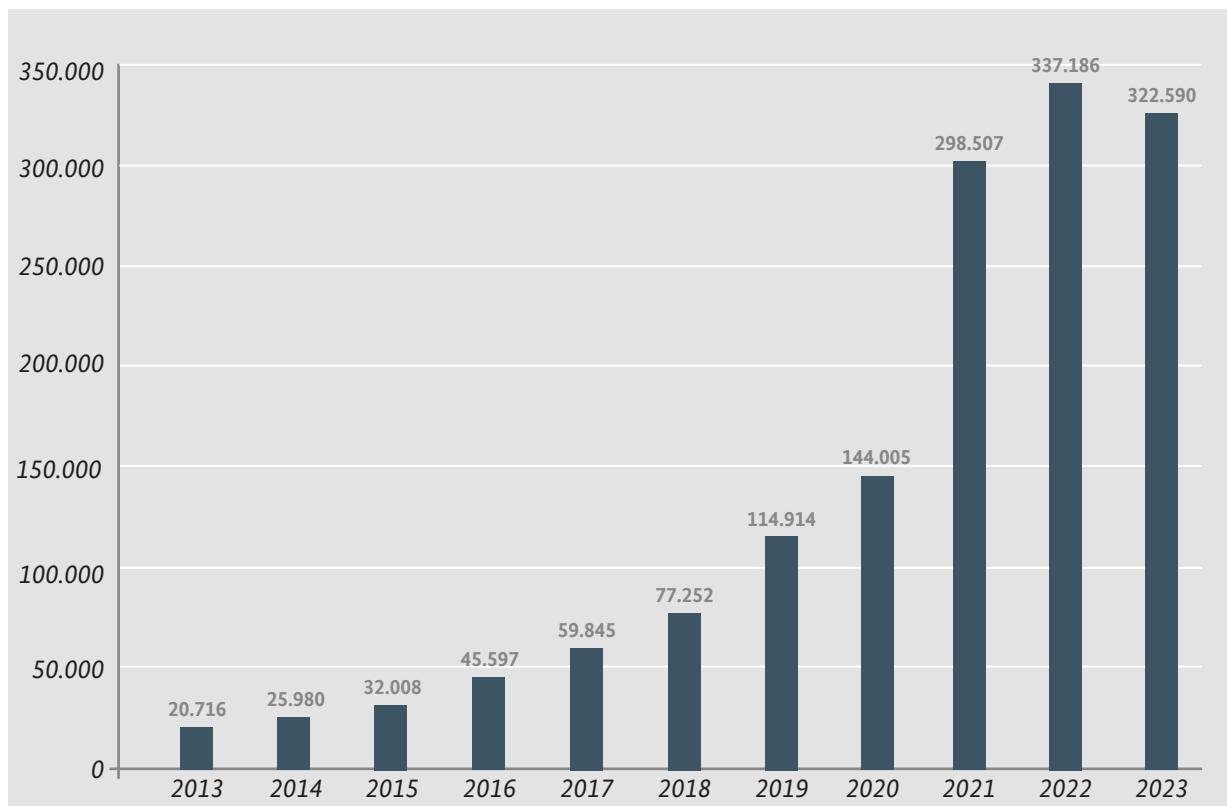


Abbildung 2: Entwicklung der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2013 – 2023)

Bei einem Teil dieser Verdachtsmeldungen handelt es sich um sogenannte Nachmeldungen. Diese beziehen sich auf früher eingegangene Meldungen und liefern weitere Informationen zu einem

bereits vorliegenden Sachverhalt. Die Quote der Nachmeldungen in Bezug zur Anzahl der Gesamtmeldungen blieb konstant bei 15 % (2022: 15%; 2021: 13 %).

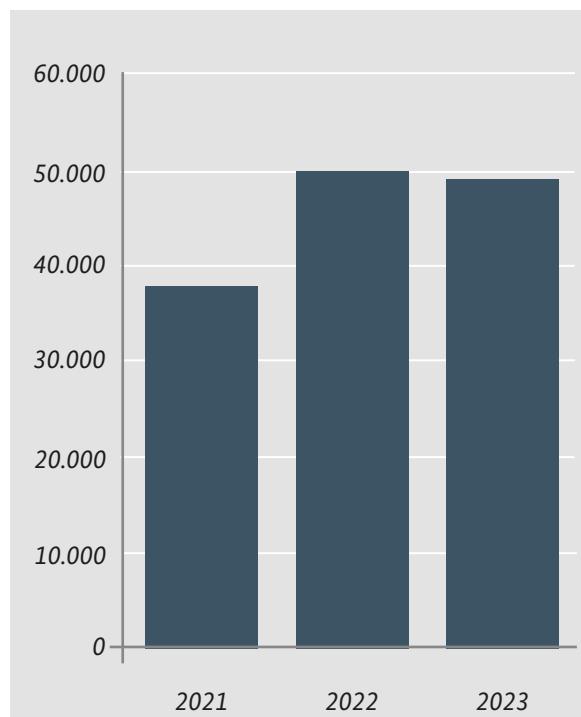


Abbildung 3: Anzahl der Nachmeldungen

Bei der Anzahl der eingehenden Verdachtsmeldungen gab es große Unterschiede zwischen und innerhalb der Verpflichtetengruppen¹. Während die Summe der Verdachtsmeldungen des Finanzsektors insgesamt sank, stieg die Anzahl der Meldungen der Finanzdienstleistungsinstitute auf mehr als das Doppelte des Vorjahres an. Ursächlich hierfür ist vor allem eine einzelne Finanzdienstleisterin, die umfänglich unautorisierte Nutzungen von Kundenkonten meldete (sog. Account Takeover). Der Nichtfinanzsektor gab entgegen der Entwicklung der Gesamtzahl 2,75 % mehr Meldungen ab.

Insgesamt bewertet die FIU den Rückgang der absoluten Anzahl der Verdachtsmeldungen als positiv. Unter anderem führten Gespräche mit Verpflichteten und Behörden zu einem besseren Verständnis hinsichtlich der Meldungsqualität. Im Vergleich zu den Vorjahren wurden somit weniger nichtwerthaltige Meldungen übermittelt, welche in der Vergangenheit einen hohen Aufwand verursacht hatten, ohne dass aus ihnen Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Die Bemühungen der FIU, mehr Fokus auf die Qualität statt nur auf die Quantität der Meldungen zu legen, beginnt sich auszuzahlen.

1 Siehe hierzu „Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen, differenziert nach Verpflichtetengruppen“ im Anhang.

Anstieg der Zahl der registrierten Verpflichteten

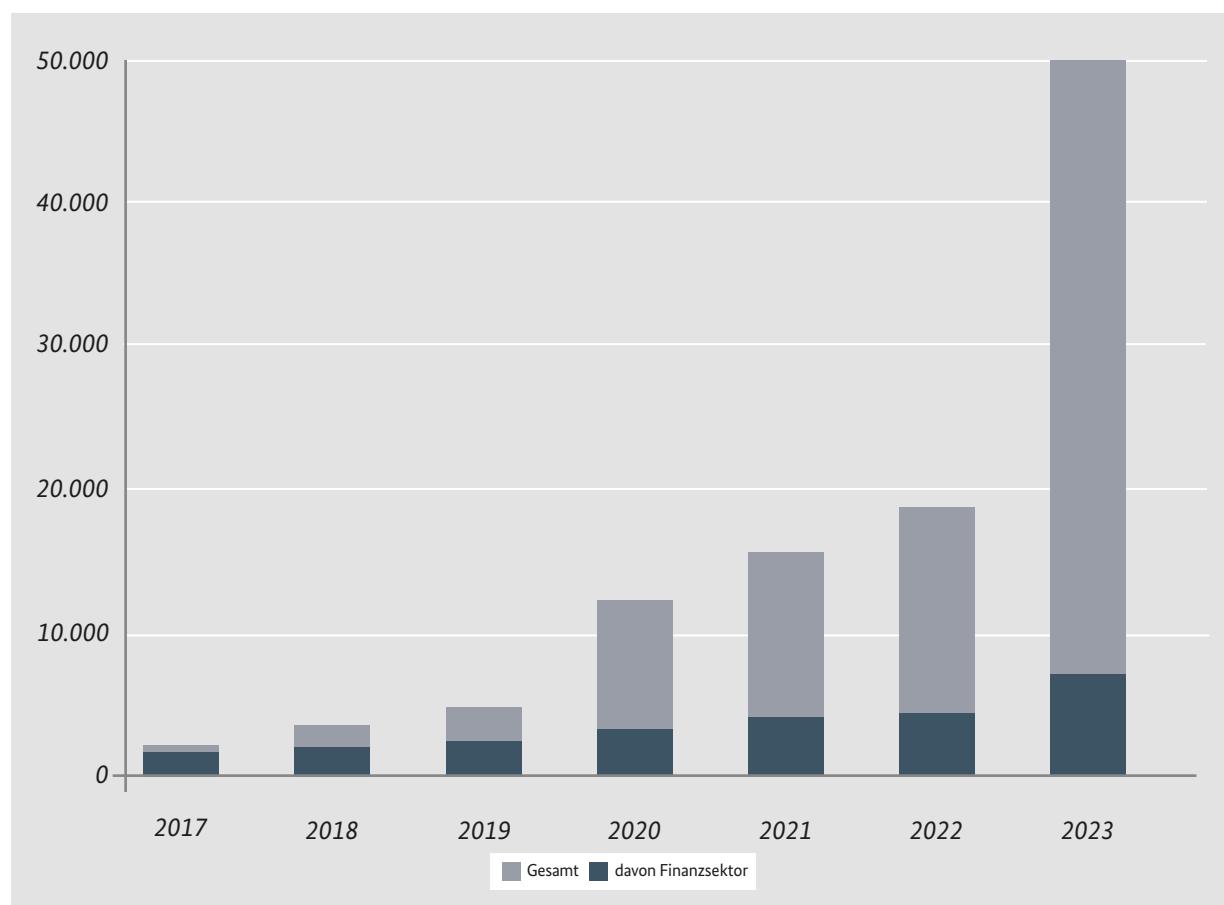


Abbildung 4: Gesamtzahl der registrierten Verpflichteten und Anteil im Finanzsektor

Die FIU Deutschland verzeichnete im Berichtsjahr erneut eine hohe Anzahl an Neuregistrierungen von Verpflichteten, so dass sich deren Anzahl innerhalb nur eines Jahres mehr als verdoppelt hat. Im Finanzsektor war die Anzahl der Neuregistrierungen in der Verpflichtetengruppe der „Sonstigen Finanzdienstleister“ besonders hoch. Von insgesamt 1.628 registrierten Verpflichteten in dieser Kategorie haben sich 1.393 Verpflichtete allein im Jahr 2023 neu registriert. Hierunter fallen in diesem Jahr vor allem selbstständige

Einzelgewerbetreibende, die im Vertrieb von oder in der Beratung zu Finanzprodukten (wie beispielsweise zu Bausparverträgen) tätig sind. Bei den Agenten gab es mehr als 650 Neuregistrierungen zu verzeichnen. Im Nichtfinanzsektor erfolgten insbesondere bei der Gruppe der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, aber auch bei allen anderen großen Verpflichtetengruppen zahlreiche Neuregistrierungen. Diese wurden durch verstärkte Sensibilisierungen der FIU auf die Registrierungspflicht aufmerksam gemacht.

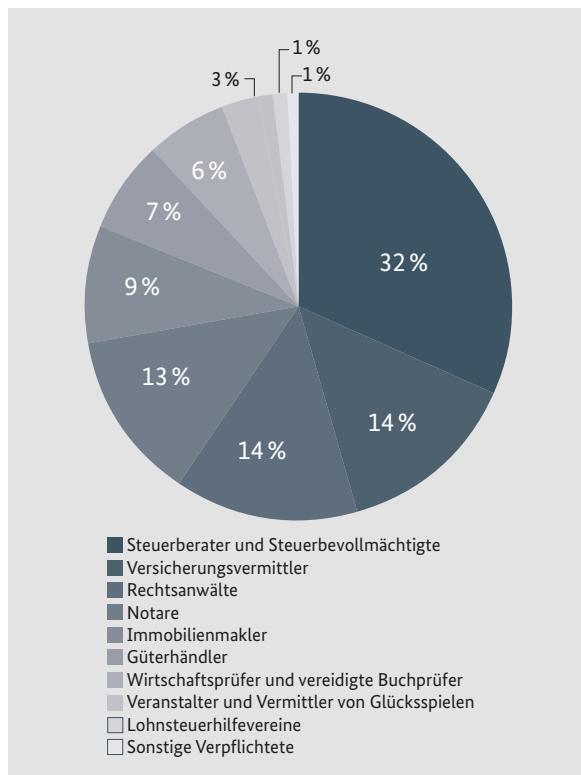


Abbildung 5: Registrierte Verpflichtete des Nichtfinanzsektors zum 31.12.2023



Abbildung 6: Relevanter Anteil der Verdachtsmeldungen mit potentiellem Bezug zu Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen

Die Anzahl der Verdachtsmeldungen mit potentiellem Bezug zu Terrorismusfinanzierung, sonstiger staatsschutzrelevanter Kriminalität oder Sanktionen stieg sowohl absolut als auch relativ im Vergleich zu den Vorjahren an. So gingen im Berichtsjahr rund 5.500 (2022: rund 4.100) Verdachtsmeldungen in diesem Bereich ein. Der Anteil der Verdachtsmeldungen mit potentiellem Terrorismusfinanzierungs-, Staatsschutz- oder Sanktionsbezug am Gesamtaufkommen stieg auf nunmehr 2 % (2022: 1%). Ursächlich für den Anstieg sind der vermehrte Eingang von Verdachtsmeldungen mit einem potentiellen Bezug zu Sanktionsverstößen im Zusammenhang mit Russland und Belarus sowie von Meldungen, mit Hinweisen auf Proliferation/Proliferationsfinanzierung, regelmäßig in Form von Verstößen gegen die EU-Dual-Use-Verordnung, sowie gegen bestehende Embargos.

Das Jahr 2023

Die FIU intern

Die FIU im nationalen Umfeld

Nationale Entwicklungen

Zusammenarbeit mit Verpflichteten und Partnerbehörden

Public Private Partnership – Anti Financial Crime Alliance

Die FIU im internationalen Umfeld

Terrorismusfinanzierung und Sanktionsumgehung

Informationsaustausch mit anderen FIUs

Internationale Gremienarbeit

2. Das Jahr 2023

2.1. Die FIU intern

Die Personalentwicklung an den Standorten der FIU sowohl in Köln als auch in Dresden schreitet kontinuierlich voran. Zum 31. Dezember 2023 arbeiteten insgesamt 554 Stammbeschäftigte bei der FIU: Dies entspricht einem Zuwachs in Höhe von 5 % im Vergleich zum Vorjahr. Hiervon waren 245 Beschäftigte am Standort Dresden (inklusive Görlitz) und 309 Beschäftigte am Standort Köln tätig. Der Personalbestand der FIU wird bis zum Erreichen der Zielgröße von insgesamt rund 720 Stammbeschäftigten weiter anwachsen. Derzeit wird die FIU zudem von mehr als 200 Geschäftsaushilfen aus anderen Bereichen der Zollverwaltung unterstützt.

Zur Fortschreibung ihres Personalaufwuchses verfolgt die FIU einen multidisziplinären Personaleinsatz, um alle möglichen Analyseansätze, die aus einer Finanzinformation resultieren können, frühzeitig mittels Expertenwissens zu erkennen. Für ihre Personalrekrutierung führt die FIU regelmäßig zollverwaltungsinterne sowie externe Stellenausschreibungen durch. So konnte die FIU neben den qualifizierten Bediensteten der Zollverwaltung auch einen beachtlichen Teil ihrer Beschäftigten extern – insbesondere aus den Bereichen des Banken- und Versicherungswesens, der Industrie, der Wirtschaftsprüfung sowie von unterschiedlichen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden – gewinnen und dadurch ihre Bandbreite an Fachwissen aus den verschiedensten Wirtschaftszweigen und Behörden bündeln.

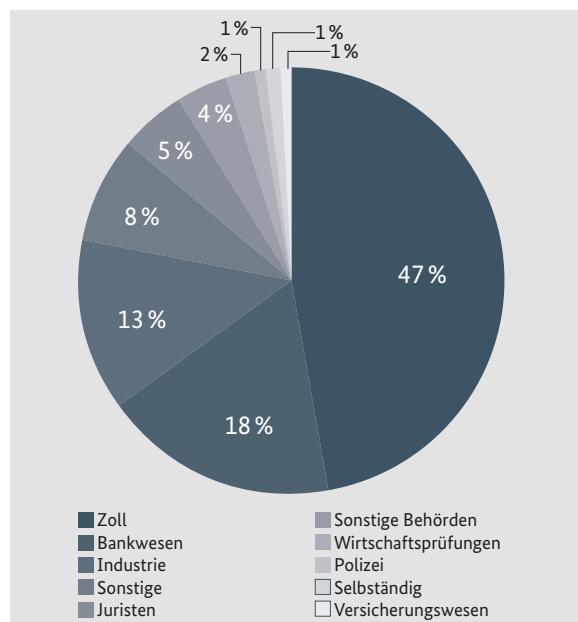


Abbildung 7: Fachlicher / Beruflicher Hintergrund der Beschäftigten

„Als Person mit Migrationshintergrund war es für mich nie einfach, mich in der beruflichen Welt zu etablieren. Immer wieder sah ich mich Vorurteilen und Skepsis gegenüber meinem Werdegang ausgesetzt. Doch im Jahr 2019 bewarb ich mich bei der GZD – ohne jegliche Erwartungen, jedoch motiviert und neugierig. Schon immer hatte ich ein großes Interesse an der Bekämpfung von Geldwäsche mitzuwirken. In meinem Heimatland ist diese Problemantik leider allgegenwärtig. Bei der FIU gefällt mir besonders die strukturierte Arbeitsweise sowie das Engagement meiner Kollegen, die tagtäglich dazu beitragen, komplizierte

Sachverhalte zu analysieren. Geldwäsche ist kein einfaches Thema, aber genau das hat mich begeistert und dazu motiviert, bei der FIU zu bleiben. Ich werde hier respektiert und meine Fähigkeiten werden geschätzt – unabhängig von meiner Herkunft. Die FIU setzt sich aktiv gegen Diskriminierung ein und fördert den Zusammenhalt verschiedener Kulturen. Ich glaube fest daran: Jeder sollte unabhängig von seiner Herkunft respektiert werden und dieselben Chancen erhalten, genau das erlebe ich täglich bei der FIU.“

Z.H., Beschäftigte bei der FIU

2.2. Die FIU im nationalen Umfeld

2.2.1. Nationale Entwicklungen

Gesetzliche Anpassungen zur Stärkung der FIU

Die FIU sieht sich weiterhin einem hohen Meldeaufkommen gegenüber.² Dies umfasst sowohl Sachverhalte mit einem hohen Grad an Komplexität wie auch wenig komplexe Meldungen zu Transaktionen mit geringen Volumina im Zusammenhang mit Bagatelldelikten. Um die Spreu vom Weizen zu trennen und von den Steuerzahlenden finanzierte Ressourcen wirksam einzusetzen, wird weltweit in der Geldwäschebekämpfung seit über zehn Jahren der Grundsatz der risikobasierten Arbeitsweise angewendet. Er bedeutet, dass die verfügbaren Ressourcen zur Abwehr der Gefahr

dort verstärkt eingesetzt werden, wo die höchsten Risiken erkannt werden. Das „Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)“, das am 18. November 2023 in Kraft getreten ist, schafft tragfähige Rechtsgrundlagen, damit die FIU ihren gesetzlichen Auftrag auch bei hohem Meldevolumen erfüllen kann. Die Änderungen des Geldwäschegegesetzes bilden die Grundlagen für effektive Arbeitsprozesse und schaffen Rechtsklarheit in der Aufgabenwahrnehmung der FIU durch die risikobasierte Arbeitsweise.

² Siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt „4.1. Aktuelle Zahlen“.

Nationale Risikoanalyse

Zusammen mit anderen Bundes- und Länderbehörden, wirkt die FIU bei der unter Federführung des BMF erstellten Nationalen Risikoanalyse mit. Sie unterstützt hier insbesondere dabei, die unterschiedlichen Risiken sachgerecht zu beurteilen und auf Auswertungen des Datenbestands zu stützen. Die Verpflichteten sind dazu angehalten, die Erkenntnisse der Nationalen Risikoanalyse in ihrem Risikomonitoring umzusetzen. Zudem ist die Nationale Risikoanalyse Grundlage und wichtiger Wissensbaustein für den risikobasierten Ansatz der FIU.

Die für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes sowie der Länder wirken an der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) koordinierten nationalen Risikoanalyse mit. Die nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichteten werden bei Erstellung der Nationalen Risikoanalyse eingebunden und über die Ergebnisse unterrichtet. Die Nationale Risikoanalyse berücksichtigt die Risikobewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 und wird regelmäßig aktualisiert. Nach Bedarf werden spezifische sektorale Risikoanalysen erstellt

Im Oktober 2019 veröffentlichte das BMF die Ergebnisse der Ersten Nationalen Risikoanalyse 2018/2019.³ Im Dezember 2020 wurde dann die Sektorspezifische Risikoanalyse 2020 „Risikobewertung möglicher spezifischer Anfälligekeiten juristischer Personen und sonstiger Rechtsgestaltungen für den Missbrauch zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungszwecken in Deutschland“ veröffentlicht.⁴

Im Jahr 2022 begann das BMF mit der Vorbereitung für die Zweite Nationale Risikoanalyse. Die Arbeit erfolgt in themenspezifischen Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Expertinnen und Experten aus Behörden von Bund und Ländern. Ebenfalls fließen relevante Informationen aus weiteren Quellen wie z.B. von Hochschulen und anderen FIUs in die Bewertung mit ein. Im Berichtsjahr war die FIU Deutschland in die verschiedenen Arbeitsgruppen eingebunden. Es erfolgten umfangreiche fachliche Zulieferungen, die auf den Erkenntnissen der quantitativen und qualitativen Auswertungen sowie einschlägigen Statistiken basieren. Die Arbeit wird in 2024 fortgesetzt.

³ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html

⁴ ebd.

Bereich „Strategische Analyse Terrorismusfinanzierung und Staatsschutz“: Rechtsextremismus – Reichsbürgerbewegung und strategische Analyse im Zusammenhang mit Vereinsverbot

Im Jahr 2023 hat insbesondere die Reichsbürgerbewegung die Strategische Analyse Terrorismusfinanzierung und Staatsschutz geprägt, auch mit Blick auf diesbezügliche Verbotsverfahren durch

die Bundesregierung. Einschlägige strafrechtliche Ermittlungen hat die FIU durch Bereitstellung zugehöriger Informationen unterstützt und Modi Operandi bewertet.

2.2.2. Zusammenarbeit mit Verpflichteten und Partnerbehörden

→ Tagungen und Vorträge

Tagungen

- 7. Geldwäschetagung für Verpflichtete des Finanzsektors
- Zwei virtuelle Geldwäschetagungen mit Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors
- Unter Beteiligung von Justiz, Polizei und Zoll

Teilnahme an Veranstaltungen

- mit Partnerbehörden zur Tätigkeit der FIU
- bundesweiter Erfahrungsaustausch FKS
- Geldwäschetagung der Finanzverwaltung
- Geldwäscheseminar der Bundesfinanzakademie

Vorträge bei Lehrgängen

Teilnahme an sieben Fachmessen



→ Persönlicher Austausch

Persönlicher Austausch mit LKÄ auf Leitungsebene durch neue Leitung der FIU



→ Dialog mit Verpflichteten

- Neun Workshops mit besonders meldestarken Verpflichteten
- Über 160 Feedbackgespräche mit Verpflichteten

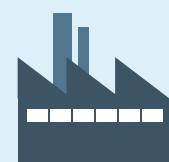


Abbildung 8: Zusammenarbeit mit Verpflichteten und Partnerbehörden

Auswerteprojekt bei der FIU unter Einbindung der Justiz-, Strafverfolgungs- und Finanzbehörden der Länder

Zwischen den Ressorts BMF, Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und Bundesministerium der Justiz (BMJ) wurde im Jahr 2021 ein gemeinsames Auswerteprojekt unter Einbindung der Justiz-, Strafverfolgungs- und Finanzbehörden der Länder bei der FIU vereinbart, das zwischen Herbst 2022 und Frühjahr 2023 untersucht hat, ob und, wenn ja, inwieweit die aktuelle risikobasierte Analyse- und Filterpraxis der FIU in Bezug auf die „Sonstigen Straftaten“ optimiert werden kann. Aus dem gemeinsamen Projektabschlussbericht geht hervor, dass die FIU ihrem gesetzlichen Auftrag unter den damals geltenden Bedingungen nur unter erheblichen Schwierigkeiten gerecht werden konnte. In der Folge wurden Vorschläge sowohl im Hinblick auf einen etwaigen gesetzlichen Anpassungsbedarf, u.a. zur Klarstellung der risikobasierten Arbeitsweise der FIU, welche letztlich in die Konzeptionierung des Gesetzes zur Stärkung der

risikobasierten Arbeitsweise der FIU eingeflossen sind, als auch in praktischer Hinsicht unterbreitet. Um die hierbei identifizierten, praxisbezogenen Optimierungsansätze unmittelbar umzusetzen, folgte ein gemeinsames Anschlussprojekt, ebenfalls unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Justiz-, Strafverfolgungs- und Finanzbehörden der Länder. Dabei wurden u.a. die Abgabemodealitäten der FIU bedarfsgerecht optimiert und fortentwickelt.

„Die Mitwirkung an dem gemeinsamen Auswerteprojekt mit den Strafverfolgern hat den betreffenden Mitarbeitenden ermöglicht, ein sofortiges und unmittelbares Feedback zu ihrer Arbeit zu erhalten und damit auch persönlich zu erfahren, welchen Mehrwert die Arbeit der FIU zur Bekämpfung der Geldwäsche leistet.“

C. L., Führungskraft bei der FIU

Ersuchen inländischer Behörden

Zur Beantwortung von Ersuchen inländischer Behörden können unter anderem auch Anfragen an ausländische FIUs erfolgen. Durch die fortschreitend verbesserte Aufarbeitung von Informationen und Sachverhalten beim Aussteuern von Anfragen an ausländische FIU gingen die Rückmeldungen, insbesondere aus dem europäischen Raum, im Vergleich zum Vorjahr schneller ein. Dies ist vor allem bei eiligen Sachverhalten

positiv zu werten, da dort rasche Antworten von entscheidender Bedeutung sind, um einen Beitrag dazu leisten zu können, dass inkriminierte Gelder gesichert und an die Geschädigten zurückgeführt werden können. Der intensivierte, grenzüberschreitende Informationsaustausch zwischen FIUs führt zu einer effektiviereren Geldwäschebekämpfung.

Fallbeispiel – Die gefälschte CEO-Anweisung

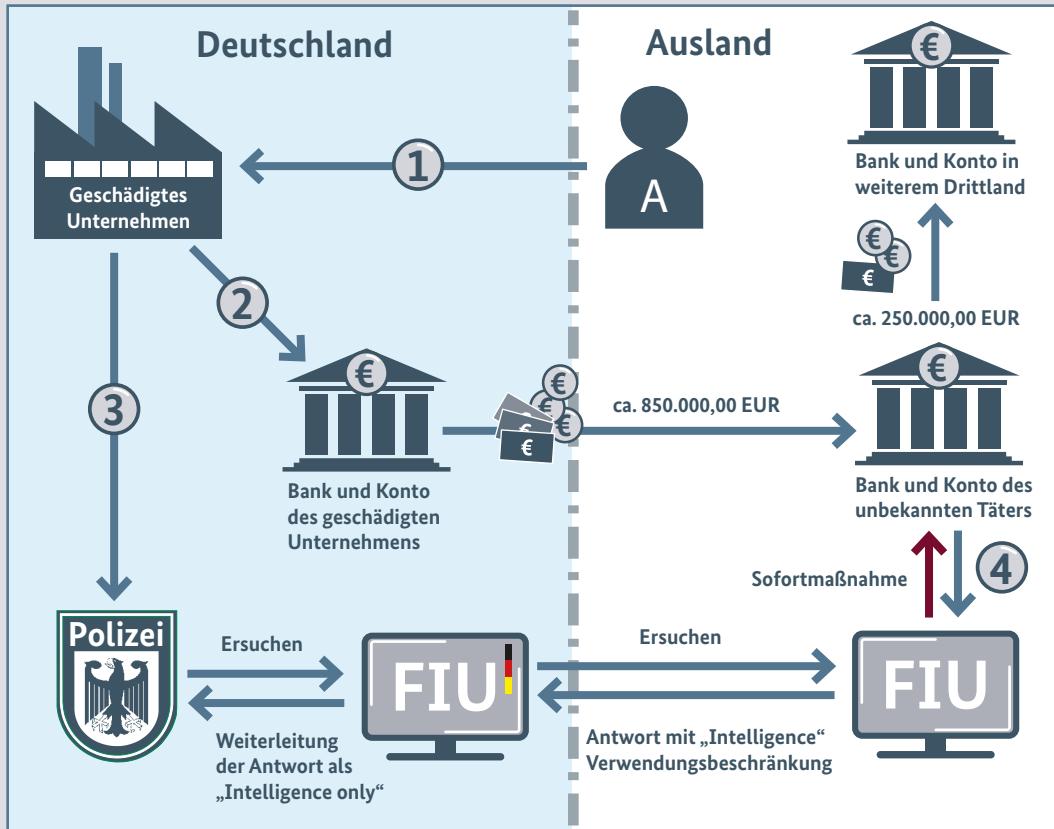


Abbildung 9: Fallbeispiel – Die gefälschte CEO-Anweisung

Initiale Verdachtsmeldung

Aus einem Ersuchen eines Polizeipräsidiums im Herbst 2023 ergab sich folgender Hergang: Der bisher unbekannte Täter gab sich per E-Mail als Geschäftsführer eines Unternehmens aus und forderte die in diesem Unternehmen tätige Buchhalterin auf, eine Rechnung zu begleichen und eine Überweisung in Höhe von ca. 850.000 Euro zu veranlassen (1). Die Buchhalterin ging davon aus, dass die E-Mail tatsächlich durch den Geschäftsführer versandt worden war und veranlasste die Zahlung (2). Das Geld wurde auf ein Konto im Ausland transferiert. Die fehlerhafte Buchung wurde zeitnah erkannt und Anzeige bei der Polizei erstattet (3). Neben sämtlichen Informationen über den Kontoinhaber des ausländischen Kontos, bat das ersuchende Polizeipräsidium um Maßnahmen, die einen weiteren Transfer der Gelder verhindern sollten bzw. – sofern es bereits zu weiteren Transaktionen gekommen wäre – um Mitteilung, wohin die Gelder weiter transferiert worden sind.

Analyse der FIU und Abgabe

Nationale Erkenntnisse (Verdachtsmeldungen) zum Sachverhalt lagen im Bearbeitungssystem der FIU nicht vor. Die ausländische FIU des Staates, in dem das begünstigte Zielkonto geführt wurde, wurde umgehend mittels eines Ersuchens kontaktiert.

Aus dem Ausland ging wenige Tage später die Information ein, dass ca. 600.000 Euro auf dem Konto gesichert werden konnten (4). Aufgrund des schnellen Tätigwerdens der FIU konnte damit ein Großteil der inkriminierten Gelder im Ausland gesichert werden, sodass die nationalen Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit hatten, die Gelder im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens wiederzuerlangen.

Automatisierter Datenzugriff der Strafverfolgungsbehörden nach § 32 Abs. 4 GwG

Über die Möglichkeit der manuellen Anfrage im Einzelfall hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 4 GwG die Möglichkeit für Strafverfolgungsbehörden, das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sowie das BKA, in den Fällen des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben automatisiert bei der FIU abzurufen, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Nachdem die hierfür im Jahr 2021 bereitgestellte Schnittstelle im Laufe des Jahres 2022 gemeinsam mit dem BKA in den Echtbetrieb überführt wurde, konnten sowohl Landeskriminälämter (LKÄ) als auch der Zollfahndungsdienst bei Vorlage der datenschutzrechtlich notwendigen Festlegungen gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 GwG

sukzessive an den automatisierten Datenabruf angebunden werden. Im Jahr 2023 gingen bereits mehr als 19.000 automatisierte Datenabfragen bei der FIU ein. Etwa die Hälfte dieser Abfragen führten zu Treffern im Datenbestand der FIU. Der Zugriff der übrigen abrufberechtigten Behörden, wie z. B. der Staatsanwaltschaften, der Steuerfahndungen der Länder, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) sowie des BfV, ist ebenfalls in Planung bzw. Vorbereitung.

Hospitalitationen

Hospitalitationen werden sowohl von der FIU als auch auf Seiten ihrer Partnerbehörden als ein maßgebliches Instrument gesehen, um einerseits Fachkenntnisse zu vertiefen und andererseits persönliche Kontakte zu knüpfen sowie

„Ich konnte in dieser Zeit einen intensiven Einblick in die Arbeit der Polizeibehörde – u.a. im Hinblick auf Finanzstraftaten, Geldwäsche und Betrug – gewinnen. Zentraler Punkt meiner Hospitation war dabei die Arbeit im Kriminalkommissariat Finanzermittlungen. Weitere Stationen waren in den Bereichen der Kriminalkommissariate Wirtschaftskriminalität, Operative Auswertung/Analyse und Vermögensabschöpfung. Hierbei konnte ich feststellen, dass die Ermittlungsarbeiten der Polizei Parallelen zu den in der FIU durchgeführten Recherchen im Bereich der Bearbeitung internationaler Ersuchen aufweisen. Des Weiteren war festzustellen, dass die Polizeibehörden bei Datenbankabfragen und Auskunftsersuchen in mancherlei Hinsicht, vor

das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Arbeitsweisen zu fördern. So hat die FIU ihre etablierten Hospitalisationsformate infolge der rückläufigen COVID-19 Maßnahmen im Jahr 2022 wieder aufgenommen.

vergleichbaren Herausforderungen stehen wie die FIU. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Hospitation einen gegenseitigen Mehrwert schafft. Durch den persönlichen Kontakt können die Analystinnen und Analysten der FIU auf dem „kurzen Dienstweg“ unmittelbar mit den Beschäftigten der Polizei in den fachlichen Austausch zu bestimmten Strategien, regionalen Phänomenen oder Typologien der Geldwäsche treten, sich dadurch gegenseitig bei der Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen und wechselseitig Verständnis für die unterschiedlichen Arbeitsweisen gewinnen.“

Ein Beschäftigter der FIU nach seiner zweiwöchigen Hospitalitation bei der Polizei

→ Hospitalitationen

Hospitalitationen von Partnerbehörden bei der FIU

- Dauer 3 bis 5 Tage
- Hospitantinnen und Hospitanten können Bereiche frei wählen
- 26 Hospitantinnen und Hospitanten aus Polizeien und Landesfinanzverwaltungen
- Hospitalitationen zweier Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors



17 Hospitalitationen von FIU Beschäftigten bei LKÄ und Steuerfahndungsstellen

Abbildung 10: Hospitalitationen

„Der durch die Hospitation ermöglichte Perspektivwechsel führte mir vor Augen, wie viele Instrumente der FIU im Analyseprozess zur Verfügung stehen, aber auch, wie stark die Analysetätigkeit der FIU von der Form und Qualität der Verdachtsmeldungen abhängt. Die Hospitation hat auch gezeigt,

dass ein besseres gegenseitiges Verständnis und ein Dialog auf Augenhöhe zwischen Behörden dazu führt, dass die Aufsicht und das Verdachtsmeldewesen effizienter und effektiver werden kann.“

Mitarbeitender der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Berlin nach seiner Hospitalitation

Informationsübermittlung an Aufsichtsbehörden

Auf Basis des gesetzlichen Auftrags gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GwG unterstützt die FIU Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit durch Übermittlung relevanter Informationen.

Auf dieser Grundlage hat die FIU im Jahr 2023 u.a. der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) einen Datensatz zu potenziell illegalen online Glücksspielanbietern auf Basis eingegangener Verdachtserklärungen bereitgestellt.

„Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (kurz: GGL) ist als Aufsichtsbehörde gem. § 50 Nr. 8 GwG seit dem 01. Januar 2023 operativ tätig. Zentrale Aufgabe ist es, den länderübergreifenden Glücksspielmarkt zu regulieren, indem sie Glücksspielangebote im Internet prüft, genehmigt und dafür sorgt, dass die erlaubten Glücksspielanbieter die Regeln zum Schutz der Spieler vor Spielsucht und Manipulation einhalten.“⁵

Für die GGL waren die Daten insbesondere für die Ausrichtung der Paymentblocking-Maßnahmen relevant, einem Vollstreckungsinstrument der GGL, bei dem der Zahlungsdienstleister, der den Zahlungsverkehr abwickelt, aufgefordert wird, die Zahlung des Spielenden an den jeweiligen Glücksspielanbieter zu blockieren. Die durch die FIU übermittelten Daten konnten auf diesem Wege aktiv für die Bekämpfung illegalen Glücksspiels genutzt werden.

Auf Basis des Datenbestandes in goAML stellt die FIU den koordinierenden Stellen der Länder darüber hinaus jährlich konkrete Informationen zu bereits bei der FIU registrierten Verpflichteten zur Verfügung. Damit unterstützt die FIU die Aufsichtsbehörden unter anderem bei der Erstellung von Länderrisikoanalysen.

Das nachfolgende Beispiel zeigt anschaulich ein Resultat der effektiven Zusammenarbeit der FIU mit der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Basis einer durch die FIU initiierten Datenübermittlung.

5 Auszug aus dem Jahresbericht der GGL, S. 12. Abrufbar unter <https://www.gluecksspiel-behoerde.de/de/mediathek-downloads> (Abrufdatum 1. März 2024).

Fallbeispiel – Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

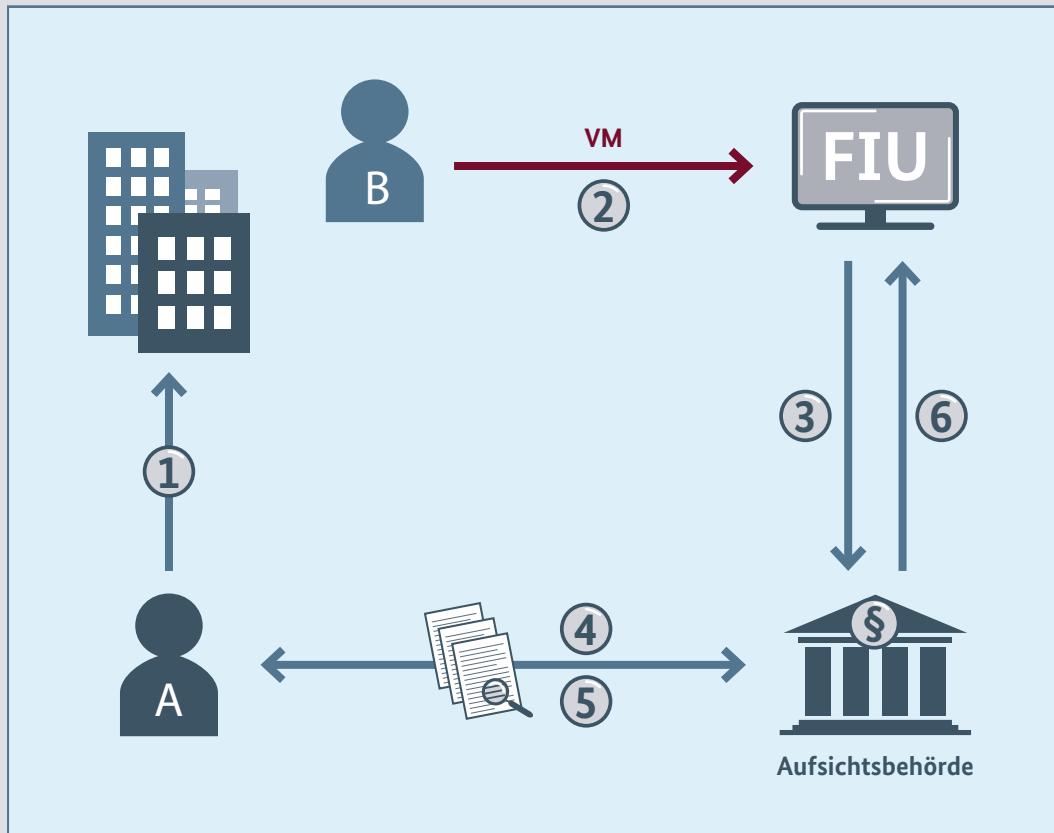


Abbildung 11: Fallbeispiel – Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Ein Rechtsanwalt (A) tritt als Vermittler für den Kauf einer Immobilie in Erscheinung; Kaufinteressenten sind zwei Angehörige eines osteuropäischen Staates (1). Das Verhalten des Rechtsanwalts gegenüber dem Verkäufer und dem Immobilienmakler (B) ist ungewöhnlich (u.a. werden Käuferadressen erst auf Nachforderung im Kaufvertrag eingetragen, Kaufabwicklung wird mit hohem Nachdruck verfolgt) (2). Aufgrund der Auffälligkeiten wurden die Informationen gem. § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GwG von Amts wegen an die zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt (3).

Eine aufsichtsrechtliche Prüfung wurde bei dem Rechtsanwalt durchgeführt (4). Die Aufsichtsbehörde stellte einen Pflichtverstoß bei dem Rechtsanwalt fest und verhängte ein Bußgeld in Höhe von 14.000 Euro (5). Der Einspruch wurde verworfen und das Urteil rechtskräftig.

Die Aufsichtsbehörde hat die FIU über die abschließende Verwendung und über das Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen informiert (6).

2.2.3. Public Private Partnership – Anti Financial Crime Alliance

Die Tätigkeiten der 2019 gegründeten Anti Financial Crime Alliance (AFCA) – der nationalen Public Private Partnership (PPP) – wurden 2023 intensiv fortgeführt. Das Board der AFCA steht unter dem Vorsitz des Leiters der FIU. Durch einen partnerschaftlichen Ansatz mit hochwertigem Input der beteiligten Behörden und der Privatwirtschaft trägt die AFCA zu einem strategischen, problem- und phänomenbezogenen Wissenszuwachs zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei.

Das AFCA-Forum, welches als Plattform dient, um den Mitgliedern einen Überblick über die Arbeitsweisen, Ergebnisse und Problemstellungen der Arbeitsgruppen zu geben, fand am 9. November 2023 in hybrider Form im Literaturhaus in Frankfurt unter Ausrichtung der BaFin statt. Neben den Mitgliedern waren auch Vertreter der koordinierenden Stellen der Länder, einzelne Verbandsvertreter, ein Referent des BMF sowie ein Gastredner der EU-Kommission vertreten.

„Aus unserer Sicht bietet das AFCA Forum eine wertvolle Plattform, um mit anderen Experten in Kontakt zu treten. Die Qualität der Inhalte und interaktiven Diskussionen ist außergewöhnlich hoch und spiegelt große Sorgfalt und hohes Engagement wider. Die Synergieeffekte aus der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem Privatsektor bilden dabei eine starke Basis für die Vorbereitung des AFCA Forums. Als Ausrichter des AFCA Forums 2023 hat die BaFin eine führende Rolle übernommen, welche durch starke Unterstützung der FIU als Leitung des Boards und Management Office und Initiativen des Privatsektors ergänzt wurden. Die Zusammenarbeit und Kommunikation werden durch eine offene und hilfsbereite Atmosphäre geprägt, die die Interaktion sehr gut gestaltet.“

Zitat eines AFCA-Mitglieds aus dem Finanzsektor

⁶ Hierbei handelt es sich um Dritte, die Dienstleistungen für Verpflichtete erbringen, ohne selbst Verpflichtete nach § 2 Abs. 2 GwG zu sein, wie z. B. die Bundesnotarkammer.

⁷ Siehe hierzu https://www.zoll.de/DE/FIU/Anti-Financial-Crime-Alliance/anti-financial-crime-alliance_node.html (Abrufdatum 1. März 2024).

Die Arbeit des Expertenstabs – ein weiteres Arbeitsgremium der AFCA – dient der Beratung und Unterstützung des Boards in fachlichen Themenstellungen und strategischen Zielsetzungen. Der Expertenstab wirkt vermittelnd zwischen dem Board und den Arbeitsgruppen und agiert zudem gesondert im Dialog mit den Arbeitsgruppen. Die Zusammensetzung der Expertenrunde besteht aus hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern des privaten Banken-Sektors, des justiziellen Bereichs sowie aus Expertinnen und Experten der Wissenschaft und Forschung. Ferner erfolgt die Kommunikation sowie Zusammenarbeit zwischen der AFCA und Branchenverbänden des Finanz- und Nichtfinanzsektors über dieses Arbeitsgremium.

Mitgliederstruktur der AFCA

(Stand 31.12.2023)

Verpflichtete des Finanzsektors	27
Verpflichtete des Nichtfinanzsektors	7
Vertreter von Behörden	14
Nichtverpflichtete ⁶	3

Die Mitgliederanzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig geändert – eine neue Behörde und eine Institution aus dem Bereich der Nichtverpflichteten sind hinzugekommen.⁷

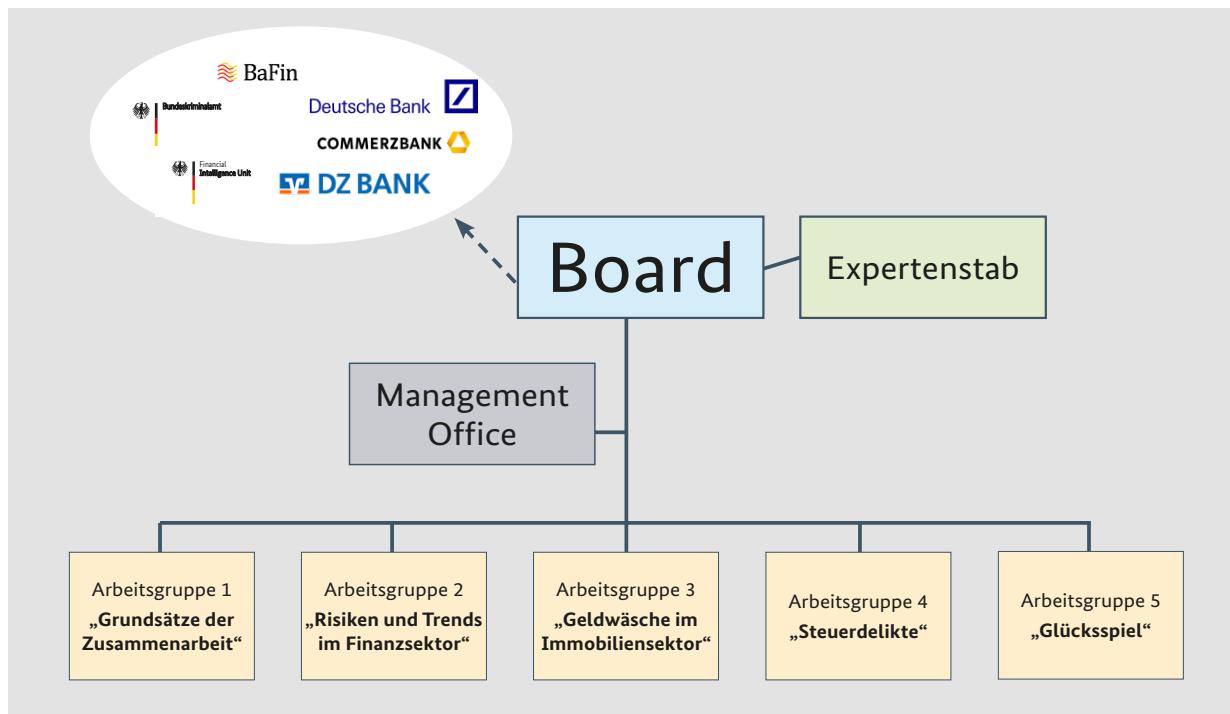


Abbildung 12: Aufbau der AFCA

2.3. Die FIU im internationalen Umfeld

2.3.1. Terrorismusfinanzierung und Sanktionsumgehung

Der Terrorangriff der Hamas auf israelische Zivilisten sowie der weiterhin anhaltende russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, machen einen Informationsaustausch mit anderen FIUs auf operativer und strategischer Ebene noch wichtiger,

weil dieser Informationsaustausch einen wesentlichen Baustein in der Verhinderung und Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowie der Durchsetzung von Sanktionen darstellt.

Counter Terrorist Financing Taskforce Israel (CTFTI)

Schon kurz nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 wurde auf Initiative der FIU Deutschland die Counter Terrorist Financing Taskforce Israel (CTFTI) gegründet. Diese besteht aus derzeit 17 FIUs und wird von den FIUs der Niederlande, USA (FinCEN), Israel (IMPA) sowie der FIU Deutschland geleitet. Hierdurch wird ein andauernder operativer und strategischer Austausch zu relevanten operativen Informationen sowie Mustern bzw. Typologien ermöglicht und befördert. Durch die enge Zusammenarbeit der

FIUs innerhalb der Taskforce ergibt sich ein stetig wachsendes Bild von internationalen Verflechtungen, das allein auf nationaler Ebene nicht sichtbar würde. Die beteiligten FIUs haben in diesem Zusammenhang operative Informationen zu Personen, Entitäten, Projekten sowie Kryptowallets und -inhabern identifiziert, die von der FIU Deutschland als Hinweise an die Verpflichteten und Partnerbehörden weitergegeben werden konnten.

Sanktionsumgehung im Kontext des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine

In Fortführung der Bemühungen zur Bekämpfung der Sanktionsumgehungen, die bereits im letzten Jahresbericht als Sonderthema ausführlich dargestellt wurden⁹, wurde im Jahr 2023 das Typologiepapier „Besondere Anhaltspunkte für Sanktionsumgehungen im Kfz-Handel“ aufgrund des 11. Sanktionspaketes und den damit verbundenen relevanten Änderungen aktualisiert. Das 11. Sanktionspaket der EU trat am 23. Juni 2023 in Kraft.

Die FIU Deutschland ist auch weiterhin aktives Mitglied der Arbeitsgruppe RRIFS (Russia Related Illicit Finance & Sanctions), welche im März 2022 auf Initiative der FIUs der G7-Staaten sowie von Australien, Neuseeland und den Niederlanden als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine gegründet wurde. Der intensive Austausch von Informationen in Bezug auf die jeweilige nationale Sanktionsgesetzgebung sowie die Koordination in Bezug auf die Durchsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit dem

Die aktuellen Sanktionsbestimmungen untersagen den Verkauf, die Lieferung, das Verbringen sowie die Ausfuhr von Fahrzeugen mit einem Wert von mehr als 50.000 Euro oder einem Hubraum > 1.900 ccm sowie aller vollständig bzw. teilweise elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuge unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.⁸

russischen Angriffskrieg ist nach wie vor eng und vertrauensvoll.

Zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen auf Bundesebene wurde zum 2. Januar 2023 die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) als Direktion XI der Generalzolldirektion eingerichtet, mit der die FIU eng zusammenarbeitet.

Unterrichtungen von Amts wegen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine

Der bereits im Jahr 2022 in Kraft getretene § 32 Abs. 3b GwG bestimmt unter anderem, dass die FIU Erkenntnisse aus Finanzanalysen, die für die Überwachung der Einhaltung von beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen erforderlich sind, an die zuständigen inländischen Stellen weiterleitet. So ist es nunmehr möglich, die mit der Sanktionsdurchsetzung beauftragten Behörden von Amts wegen über relevante Informationen für die dortige Aufgabenwahrnehmung zu unterrichten.

Waren es im Jahr 2022 lediglich 16 Verdachtsmeldungen, die im Rahmen dieser Maßnahme an die zuständigen inländischen Behörden weitergeleitet wurden, erhöhte sich diese Zahl im Jahr 2023 auf über 400 von Amts wegen weitergeleitete Verdachtsmeldungen.

⁸ Siehe Artikel 3h Absatz 1 i.V.m. Anh. XVIII Nr. 17 der Verordnung (EU) 833/2014 (in der Fassung der VO (EU) 2023/1214 vom 23.06.2023) sowie Artikel 3k Absatz 1 i.V.m. Anh. XXIII der der Verordnung (EU) 833/2014 (in der Fassung der VO (EU) 2023/1214 vom 23.06.2023).

⁹ Siehe hierzu FIU Jahresbericht 2022, S. 34, abrufbar unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html (Abrufdatum 1. März 2024).

2.3.2. Informationsaustausch mit anderen FIUs

Sicherer Informationsaustausch

Der Informationsaustausch mit FIUs anderer Staaten ist in §§ 33 ff. GwG verankert. Der Informationsaustausch erfolgt über digitale Kanäle mit besonders hohen Schutzstandards.

Die Anzahl der eingehenden Ersuchen im internationalen Bereich ist im Berichtsjahr leicht rückläufig, wogegen sich die Anzahl der ausgehenden Ersuchen auf demselben Niveau befindet wie im Vorjahr. Konkrete Zahlen zum Informationsaustausch mit anderen FIUs finden sich im Anhang.

Herausragende Zusammenarbeit mit der FIU Österreich

Im Jahr 2023 gingen seitens der FIU Österreich eine Reihe zeitkritischer Sachverhalte ein. Diesen lag in der Regel zu Grunde, dass in Österreich ansässige Personen vermutlich durch Betrugshandlungen genötigt wurden, Gelder auf deutsche Konten zu überweisen. Die beschriebenen Betrugshandlungen variierten und reichten dabei beispielsweise vom Whatsapp-Betrug in Form des Tochter-Sohn-Scams über Warenbetrug bis zu Phishing-Attacken. Etablierte direkte Gesprächskanäle zwischen den Sachbearbeitenden der beteiligten FIUs ermöglichen eine schnelle Reaktion und Kontaktaufnahme zu den kontoführenden Banken in Deutschland. Es ist davon auszugehen, dass allein hierdurch und die damit einhergehende Sensibilisierung der Banken weitergehende Verfügungen

der mutmaßlich inkriminierten Gelder unterbunden werden konnten. Dies erlaubte es den an der Transaktion beteiligten Banken im Nachgang in einer Mehrzahl der Fälle, diese nach den Regeln des SEPA-Recalls rückabzuwickeln und insoweit einen Schadenseintritt zu verhindern. Louis Verdier, Leiter der FIU Österreich, brachte zum Ausdruck, dass es sich hier um „best practices“ der zielführenden Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche handele. Die Bedeutung, die dem Praxis- und Erfahrungsaustausch bei der Bekämpfung der Geldwäsche als regelmäßig grenzüberschreitendes Delikt zukommt, könne im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Fallbeispiel – Die Wertpapiere anderer Leute

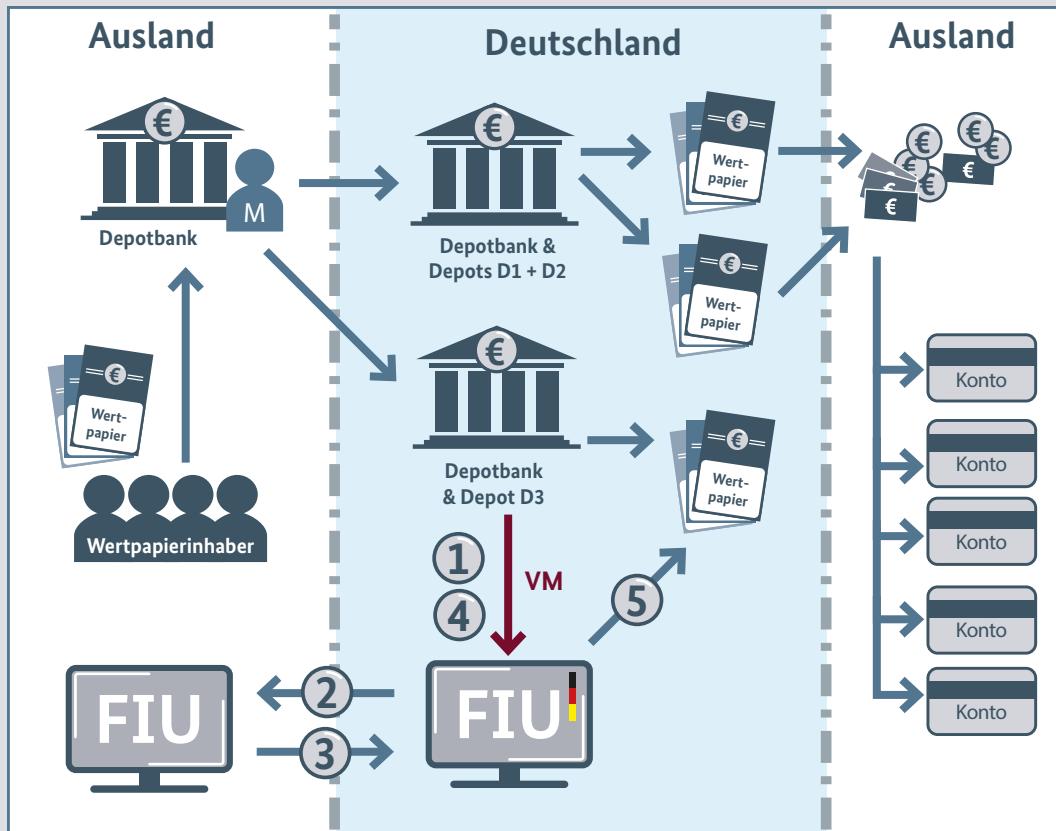


Abbildung 13: Fallbeispiel – Die Wertpapiere anderer Leute

Initiale Verdachtsmeldung

Einer depotführenden Bank fiel das Wertpapierkonto eines im Ausland wohnhaften Kunden M auf. Die Bank hatte festgestellt, dass wiederholt Wertpapiere in vier- bis fünfstelliger Höhe auf bei ihr geführte Depots (D1 und D2) übertragen und sodann veräußert wurden. Die eingehenden Verkaufserlöse wurden auf verschiedene Konten im Ausland transferiert, zum Teil zu Konsumzwecken. Die für dieses Transaktionsverhalten von dem Kunden angeführte Begründung schien die Verpflichtete für nicht hinreichend plausibel zu erachten, weshalb sie Verdachtsmeldungen abgab (1) und im Anschluss die Depots kündigte.

Die FIU Deutschland erhielt geraume Zeit später ein Ersuchen einer ausländischen FIU, das unter anderem auf den Erlass einer Sofortmaßnahme gerichtet war (3). Danach hatte M als Mitarbeiter eines Wertpapierverwahrers von diesem für Kunden verwahrte Wertpapiere unautorisiert auf drei private Wertpapierdepots (D1 – D3) bei unterschiedlichen Depotbanken in Deutschland übertragen. Insgesamt waren so Wertpapiere mit einem Wert in niedriger, siebenstelliger Höhe betroffen.

Eine weitere, für den M ein Depot (D3) führende Verpflichtete war offensichtlich bereits unmittelbar von dem geschädigten Wertpapierverwahrer informiert worden und gab daraufhin eine Verdachtmeldung ab (4). Diese erreichte die FIU Deutschland nahezu zeitgleich mit dem Ersuchen aus dem Ausland.

Analyse der FIU und Abgabe

Die ursprüngliche Verdachtmeldung führte dazu, dass die FIU im Aufenthaltsstaat des M in Form einer sogenannten Spontaninformation über die gemachten Feststellungen informiert wurde (2).

Die Informationen aus dem später eingegangenen Ersuchen erlaubten eine Anreicherung und Neubewertung der Erkenntnisse aus der ursprünglichen Verdachtmeldung. Dies rechtfertigte es, dem Ersuchen auf Erlass einer Sofortmaßnahme nachzukommen. Daraufhin konnten auf einem der Zieldepots sowie dem dazugehörigen Verrechnungskonto noch rund 650.000 Euro festgestellt und hierüber eine Sofortmaßnahme zum Zweck der weiteren Analyse ausgesprochen werden (5).

Von allen Depotbanken wurden Vertragsunterlagen und Umsatzübersichten zu den Depots angefordert und ausgewertet. Nach Abschluss der Analyse wurde der Vorgang an eine Strafverfolgungsbehörde abgegeben. Anknüpfungspunkt war hier abweichend vom Regelfall nicht der Wohnort des M, da sich dieser im Ausland befand, sondern die Belegenheit des Kontos/Depots im Inland über das die Sofortmaßnahme ausgesprochen worden war.

2.3.3. Internationale Gremienarbeit

Neben dem operativen Austausch mit ausländischen FIUs fand ein reger Austausch allgemeiner Art statt, um die Zusammenarbeit der FIU Deutschland mit ihren internationalen Partnern ergebnisorientiert zu stärken. Diese Gremienarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der internationalen Kooperation. In diesem Zusammenhang sind die Financial Action Task Force (FATF) und die Egmont-Gruppe der FIUs als die beiden wichtigsten Gremien zu nennen.¹⁰

Darüber hinaus begrüßte die FIU Deutschland im Berichtsjahr Delegationen der FIU Großbritannien und der FIU Bangladesch zu persönlichen, intensiven Austauschen über strategische Themen wie handelsbasierte Geldwäsche und über technische Themen wie die Anpassung von Meldungstypen in der Analysesoftware für eine bessere Auswertefähigkeit von überlieferten Daten.

Im Folgenden werden in diesem Abschnitt Schlaglichter auf ausgewählte Engagements bei internationalen Projekten im Berichtsjahr geworfen.

¹⁰ Nähere Informationen zur Zusammensetzung beider Gremien und zum Engagement der FIU Deutschland können u.a. im Jahresbericht 2022 der FIU Deutschland eingesehen werden, abrufbar unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html (Abrufdatum 1. März 2024).

EFIPPP Plenary und Workstream Menschenhandel

EFIPPP, die „Europol Financial Intelligence Public Private Partnership“, bringt vielfältige internationale Expertinnen und Experten aus den Bereichen Finanzdienstleister, Strafverfolger, FIUs, Aufsichtsbehörden etc. zusammen, um zielgerichtet der aktuellen Geldwäschegefährdung entgegenzutreten. 2023 engagierte sich die FIU in den EFIPPP-Teams Sanktionsumgehungen, Terrorismusfinanzierung, Finanzagenten und Menschenhandel.

EFIPPP Plenary

Das EFIPPP Plenary ist ein regelmäßig stattfindendes Gremium, welches im Jahr 2023 dreimal durchgeführt wurde, zweimal am Sitz von Europol in Den Haag und einmal als Online-Meeting. Exemplarisch wird hier das EFIPPP Plenary Meeting hervorgehoben, welches im November in Den Haag stattfand und sich dem Schwerpunkt „Menschenhandel“ widmete. Die Ergebnisse aus der Jahresarbeit in den einzelnen Fokusgruppen wurden vorgestellt und neue Bedrohungen diskutiert. Mit der Präsentation eines prägnanten Fallbeispiels¹¹ konnte die FIU Deutschland den Teilnehmenden ein neues Aktionsmuster vorstellen, das zur weiteren Sensibilisierung bzw. dem Erkennen von Auffälligkeiten im Umfeld des Menschenhandels beiträgt. Mehr zu diesem Thema finden Sie im untenstehenden Abschnitt zum EFIPPP Workstream „Trafficking in Human Beings“.

Der Vortrag der Organisation „Footprint to Freedom Organization“ durch eine Betroffene von Menschenhandel konnte dem Plenum in beeindruckender Weise das menschliche Leid veranschaulichen und auf die Bedeutung der

Bekämpfung der Finanzierung dieser Verbrechen hinweisen.

Im weiteren Rahmen der Projektarbeit hat die FIU Deutschland zu den Herausforderungen im internationalen, operativen Austausch der FIUs referiert. Vor dem Hintergrund des Austausches von Daten galt es, Priorisierungen, Antwortzeiten und internationale Fallbearbeitung zu betrachten und Optimierungsansätze vorzustellen, die lebhaft diskutiert und positiv bewertet wurden.



Auch die teilnehmenden Experten und Expertinnen aus den Bereichen Zoll und Cybercrime, die die neuesten, technischen Möglichkeiten beim Aufspüren von Geldwäschetransaktionen darstellten, trugen zum Erfolg dieser Plenarversammlung bei.

Die Teilnahme an der 7. „Europol Conference on Criminal Finances and Cryptocurrencies“ ermöglichte es der FIU, umfassend Einblick in internationale Geldwäsche-Fälle in diesem Bereich zu erhalten sowie die Arbeitsweisen anderer Behörden kennenzulernen. Entsprechende Vorträge von Spezialistinnen und Spezialisten auf diesem Gebiet rundeten die Konferenzteilnahme ab.

¹¹ Siehe hierzu das Fallbeispiel „Handel mit Kindesmissbrauchsmaterial“ im weiteren Verlauf dieses Abschnitts.

EFIPPP Workstream

„Trafficking in Human Beings“

Hier: Focus Group 1 (Compilation of existing indicators) und Focus Group 3 (STR/SAR improvement)

Menschenhandel und -ausbeutung gehören zu den lukrativsten Tätigkeitsfeldern der organisierten Kriminalität und damit zu den relevantesten Vortatenkomplexen der Geldwäsche. Den enormen Summen, die diese Verbrechen generieren, steht jedoch weltweit nur eine geringe Zahl relevanter Verdachtsmeldungen gegenüber. Um dieser Diskrepanz entgegenzuwirken, hat sich die FIU im April 2023 mit über 20 anderen in- und ausländischen Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors¹² zusammengeschlossen und unter dem Dach der Europol Financial Intelligence Public Private Partnership (EFIPPP) ein Projekt zur effizienteren Bekämpfung des Menschenhandels etabliert.

Die fünf Arbeitsgruppen des Projekts haben hierbei über 200 Warnzeichen für Menschenhandelsaktivitäten erfasst, Indikatorenmodelle in den Transaktionsmonitoringsystemen der teilnehmenden Finanzinstitute getestet, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Verwertbarkeit von Verdachtsmeldungen erarbeitet, Risikoschwerpunkte innerhalb des Menschenhandels ermittelt sowie neue Trends der Menschenhandelsfinanzierung anhand operativer Erkenntnisse der verschiedenen Projektmitglieder aufbereitet. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen wurde die Relevanz des internationalen Austauschs von FIU zu FIU in Fällen mit Bezug zu Menschenhandel besonders deutlich. Ebenso stellte sich heraus, dass die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor in Bezug auf die Bekämpfung von Menschenhandel essentiell ist.

Als aktuelle Trends im Bereich Menschenhandel wurden unter anderem die folgenden Phänomene identifiziert:

- Cyberscam trafficking: Hierbei werden Opfer unter ausbeuterischen Bedingungen gezwungen, in großangelegten Online-Betrugsnetzwerken tätig zu werden
- Menschenhandel im Zusammenhang mit Minderjährigen: Erzwungene Leihmutter-schaft, Zwangsauslösung, sexuelle Ausbeutung
- Organhandel: Transplantationstourismus

Die Ergebnisse des EFIPPP-Projekts werden zu einer Verbesserung der Bekämpfung dieser Straftaten in Zusammenarbeit mit dem Finanzsektor führen. Für die FIU Deutschland ist das EFIPPP Projekt nicht die erste öffentlichprivate Initiative gegen Menschenhandel, an der sie aktiv beteiligt ist. In der deutschen Anti-Financial Crime Alliance (AFCA) wirkt sie ebenfalls seit einigen Jahren im Arbeitsbereich Menschenhandel mit (siehe oben). Zukünftig wird sich die FIU auch im Rahmen eines EFIPPP Workstreams zum Thema der sexuellen Ausbeutung von Kindern engagieren, um auch hier ihren Beitrag zum Aufspüren entsprechender krimineller Taten zu leisten.

12 Darunter 13 Finanzinstitute, vier FIUs anderer Länder, zwei Strafverfolgungsbehörden, drei internationale Organisationen und eine Aufsichtsbehörde.

Fallbeispiel – Handel mit Kindesmissbrauchsmaterial

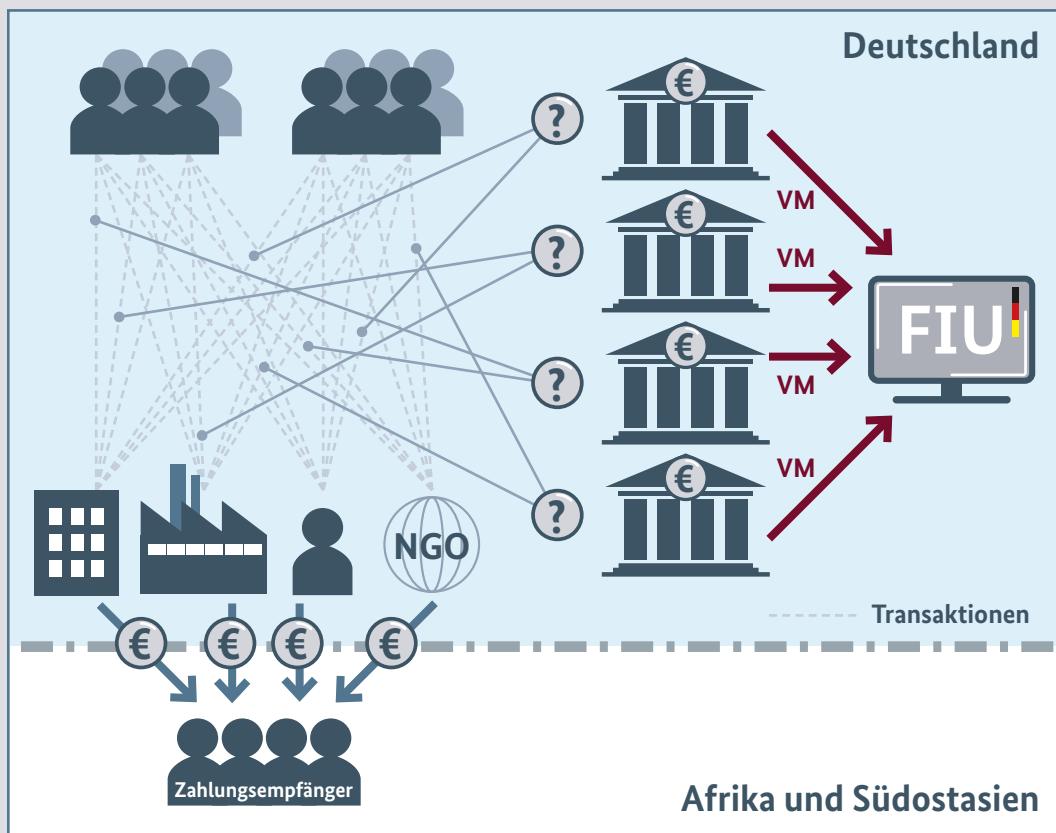


Abbildung 14: Fallbeispiel – Handel mit Kindesmissbrauchsmaterial

Initiale Verdachtsmeldung

Die FIU erhielt von unterschiedlichen Kreditinstituten Meldungen mit Betrugsverdacht. Die Meldungen wiesen zwar untypische Transaktionsmuster auf, schienen jedoch nicht miteinander in Verbindung zu stehen; Gelder wurden zeitnah auf verschiedene inländische Konten und letztlich in unterschiedliche Kontinente transferiert.

Analyse der FIU und Abgabe

Die Einzelbetrachtung einer Verdachtsmeldung und das Zusammenführen von Erkenntnissen offenbarte einen Zusammenhang zwischen den Meldungen und den Verdacht auf Handel mit Kindesmissbrauchsmaterial. Über die Nutzung gemeinsamer Netzwerke und unter dem Deckmantel von Spenden für wohltätige Organisationen wurden Gelder nach Südostasien und Afrika transferiert. Die Ausrichtung der Analyse änderte sich vom ursprünglichen singulären Betrugsverdacht seitens der Verpflichteten zum Verdacht auf Handel mit Kindesmissbrauchsmaterial.

Finanztransaktionen, die mit Menschenhandel in Verbindung stehen, werden über Netzwerke und Scheinfirmen/Organisationen verschleiert. Kenntnisse von aktuellen Modus Operandi und Typologien sind erforderlich, um entsprechende Gelder, die im Rahmen „üblicher“ Handelstransaktionen im In- und Auslandszahlungsverkehr stattfinden, zu erkennen. Die Diversität dieser Finanztransfers mit niedrigen UND hohen Beträgen, Verwicklung von Privatpersonen UND Unternehmen sowie einzelner Akteure UND in Netzwerken sind hierbei Merkmal und Herausforderung zugleich.

Die Fallanalysen wurden an inländische Strafverfolgungsbehörden abgegeben.

EU COBA Projekt „Money Laundering and Terrorist Financing risks related to Correspondent Banking“

In den letzten Jahren wurden Korrespondenzbank-Beziehungen („COBA“) als Teil komplexer Geldwäschesysteme vermehrt missbraucht. Einige Finanzinstitute, die als Korrespondenzbanken fungieren, haben auf dieses Geldwäscherisiko mit der Schließung von Bank-Beziehungen reagiert („De-Risking“). Diese Reaktion ist zwar nachvollziehbar, kann aber das Geldwäscherisiko in den betroffenen Ländern und Sektoren erhöhen, da Transaktionen dann über Kanäle abgewickelt werden, die eine weniger hohe Kontrolldichte aufweisen.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäischen Kommission ein Projekt im Bereich COBA initiiert, das Geldwäsche-Risiken in diesem Bereich aufzeigt und minimieren soll. Das Projekt mit den sieben Partnerländern Belgien, Tschechien, Spanien, Frankreich, Lettland, den Niederlanden und Deutschland wird federführend von der französischen Agentur Expertise France geleitet. Teilnehmer dieses Projekts sind u.a. die Europäische

Bankenaufsicht (EBA), die Society für Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT), FIUs, Aufsichtsbehörden und Verpflichtete des Finanzsektors. Das gemeinsame Ziel ist die Schärfung des Bewusstseins und Verbesserung der Kenntnisse von Geldwäscherisiken im Bereich komplexer, internationaler Finanztransaktionen.

Zur Erreichung dieses Ziels wurden bereits Präsenzschulungen für Banken, Aufsichtsbehörden und FIUs in den Partnerländern durchgeführt, wobei professionelle Trainer als Lehrende eingesetzt wurden. Die Entwicklung von unterstützenden Leitfäden und Dokumentationen ist weitestgehend abgeschlossen.

Außerdem wurden durch das Projektteam unter anderem folgende Empfehlungen zum Risikomanagement/Risikominderung auf FIU-Ebene herausgearbeitet:

Durchführung von spezifischen COBA-bezogenen AML/CFT-Schulungen für Analysten,

- stärkere Berücksichtigung von COBA-Meldungen in die Risikoklassifizierung,
- spezielle COBA-bezogene Vorlagen für Verdachtsmeldungen zur Standardisierung von Informationsübermittlungen durch Verpflichtete,
- Einrichtung von PPPs zum Austausch von Fallstudien, aktuellen Trends und Entwicklungen.

Da professionelle Geldwäsche häufig über Ländergrenzen hinweg durch internationale, kriminelle Netzwerke erfolgt, ist diese Projektbeteiligung für die FIU ein wichtiger Baustein bei der Ausweitung

der Expertise zu internationalen Geldwäscherisiken. Insbesondere im Zusammenhang mit handelsbasierter Geldwäsche gilt es, komplexe Finanztransaktionen und Zahlungswege zu analysieren und mithilfe internationaler Vernetzung der transnationalen Geldwäsche professionell entgegenzutreten.

Projekt Cyber-Enabled Fraud

Die FIU engagierte sich 2023 als Projektmitglied in einem gemeinsam von INTERPOL, der FATF und der Egmont-Gruppe durchgeführten Projekt, das sich mit illegalen Zahlungsströmen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Betrugsmaschen befasste, die unter Einsatz innovativer digitaler Lösungen begangen werden. Im Projekt betrachtet wurden CEO-Betrug, Phishing, Anlagebetrug mittels Onlinehandelsplattformen, Social-Media- und Telekommunikationsbetrug (z.B. „Whatsapp“-Betrug), Online-Liebesbetrug („Love/Romance Scam“) sowie Betrugsmaschen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen. Geleitet wurde das Projekt von der FIU Hongkong, der Polizei Singapur und INTERPOL.

Die knapp zwei Dutzend Projektmitglieder aus unterschiedlichen Teilen der Welt wurden um Input und insbesondere um Zulieferung von einschlägigen Fallbeispielen und Anhaltspunkten gebeten. Innerhalb der Netzwerke von FATF und der Egmont-Gruppe wurden umfangreiche Fragebögen versandt, die auch durch die FIU beantwortet wurden. Neben schriftlichen Abstimmungsrunden gab es verschiedene Veranstaltungen wie ein FATF-Expertentreffen in Neu-Delhi Anfang 2023 sowie ein Dialogforum mit dem Privatsektor im Mai 2023, deren Ergebnisse in das Projekt einflossen. Die Verabschiedung des finalen Projektberichts erfolgte im FATF-Plenum im Oktober 2023. Der Bericht ist auf der FATF-Webseite abrufbar.¹³

¹³ <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Methodsandtrends/illicit-financial-flows-cyber-enabled-fraud.html>
(Abrufdatum 1. Februar 2024).

Fallbeispiel – Projekt Cyber-Enabled Fraud

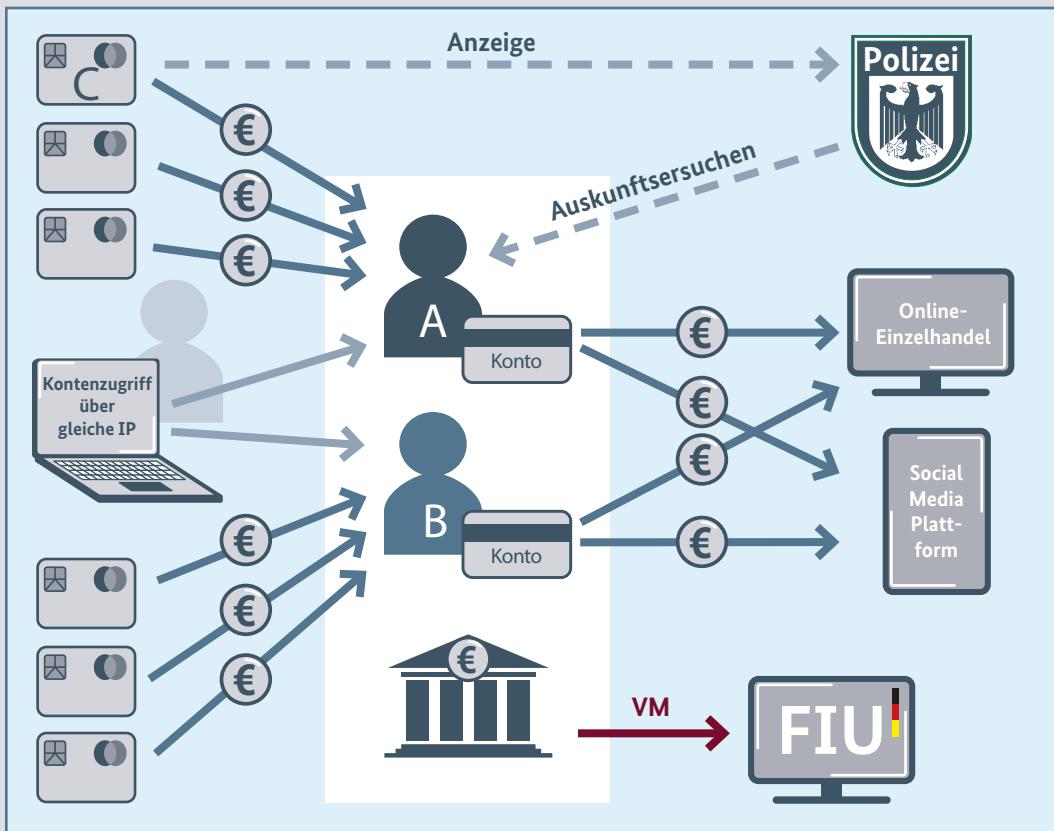


Abbildung 15: Fallbeispiel – Projekt Cyber-Enabled Fraud

Initiale Verdachtsmeldung

Das meldende Kreditinstitut bietet verschiedene Online-Zahlungsmöglichkeiten an (Auslösen von Überweisungen und Lastschriften), die sich in Webshops integrieren lassen. Über das erstellte Zahlungsprofil für einen Nutzer (bzw. das angelegte Nutzerkonto, Person A) fanden innerhalb eines kurzen Zeitraums von knapp drei Monaten in auffällig großem Umfang Warenkäufe bei einem Online-Shop sowie Zahlungen an eine Social Media Plattform statt. In der Summe gab es mehrere Dutzend Transaktionen mit einem Gesamtbetrag im hohen fünfstelligen Bereich. Zum Ausgleich dieser Zahlungen wurden zahlreiche unterschiedliche Konten von vermuteten Phishing-Opfern verwendet. Die Angaben des Nutzers (Person A) und des Zahlungsprofils (z. B. Alter) passten nicht zu diesem Transaktionsverhalten, das sich somit als auffällig erwies. Zudem erhielt die Verpflichtete ein behördliches Auskunftsersuchen, das vermutlich auf die Anzeige eines Geschädigten (Person C) zurückgeht („Computerbetrug“), von dessen Konto Zahlungen offenbar betrügerisch getätigten wurden. Das Zahlungsprofil von A wurde möglicherweise durch Dritte erstellt und für die betrügerische Abwicklung der Transaktionen genutzt.

Analyse der FIU und Abgabe

Das vorliegende Fallbeispiel wurde in das Projekt Cyber-Enabled Fraud eingebbracht, weil es eine Betrugsform (hier: Phishing) veranschaulicht, die mit Hilfe des Einsatzes neuer Technologien begangen wird und die mutmaßliche Nutzung von virtuellen Gütern zur Geldwäsche betrifft (weitergeleitete Gelder an die Social Media Plattform). Bei Betrachtung der Transaktionsdaten konnte festgestellt werden, dass Transaktionen von mutmaßlich Geschädigten sowohl über das Zahlungsprofil von Person A als auch über das einer weiteren Person (Person B) getätigt wurden, zu der ebenfalls eine Verdachtmeldung vorlag. Die der FIU mitübermittelten IP-Daten zeigten, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von einigen Transaktionen in einzelnen Fällen von den gleichen IP-Adressen auf die Zahlungsprofile (bzw. Nutzerkonten) der beiden Personen zugegriffen wurde. Die Verdachtmeldung zu Person B wurde (mit einer weiteren Nachmeldung) zu einem Fall zusammengeführt und an die örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde am Wohnsitz des Inhabers des Zahlungsprofils abgegeben.

Neben einer Beschreibung des Phänomens und der Darstellung der Risiken umfasst der Projektbericht zahlreiche Beispiele für Maßnahmen sowohl auf nationalstaatlicher als auch auf internationaler Ebene, wie den Herausforderungen aus dem Phänomen begegnet werden kann. Zu den drei Handlungs- und Prioritätsfeldern zählen die Stärkung innerstaatlicher Koordinierungsmechanismen

unter Einbindung des öffentlichen und des privaten Sektors, die Unterstützung der multilateralen internationalen Zusammenarbeit sowie eine Stärkung von Aufdeckung und Prävention. Der Projektbericht listet zudem verschiedene Anhaltspunkte für die Entdeckung von auffälligen Transaktionen und Verhaltensweisen auf.

FIU als Netzwerkpartner im Projekt HAIFINS des LKA NRW

Das Projekt „HAIFINS“, abgekürzt für **H**awala **I**nformal **F**inancial **S**ystem“, startete mit einer Kick-Off-Veranstaltung im Juni 2023.

Das Projekt wird unter Leitung des LKA NRW (im Auftrag der Kommission OK (Organisierte Kriminalität) der LKA und des BKA) mit Teilnahme von verschiedenen nationalen und internationalen Projektpartnern aus dem Bereich der Strafverfolgungsbehörden, der Nachrichtendienste, der Steuerfahndung NRW und der Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin durchgeführt und läuft bis Mai 2025. Die FIU Deutschland beteiligt sich als Netzwerkpartner. Ziel des von der EU geförderten Projektes ist neben der Verbesserung und Stärkung der nationalen und internationalen

Zusammenarbeit der Projektteilnehmer bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Fokus auf Hawala bzw. Criminal Underground Banking (CUB) u.a. auch die Erstellung einer kriminalfachlichen Analyse zum Thema Hawala bzw. CUB. Im Jahr 2023 hat die FIU an zwei mehrtägigen Workshops teilgenommen. Sie arbeitet am Teilprojekt zur Erstellung der kriminalfachlichen Analyse mit und trägt im Teilprojekt durch Zulieferung von FIU-eigenen Erkenntnissen zum Thema Hawala/CUB bei.

Besondere Sachverhalte

Betrug mit Corona-Testzentren

Kettenbetrug am Beispiel des Sozialversicherungsbetrugs

Kapitalanlagebetrug

Verschleierung im Immobiliensektor

Firmenmissbrauch mit Insolvenzverschleppung

Finanzanalyse im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität

3. Besondere Sachverhalte

3.1. Betrug mit Corona-Testzentren

Bereits in den vorherigen Jahresberichten der FIU wurde wiederholt über Betrugshandlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie berichtet.¹⁴ Im FIU Jahresbericht 2021 wurde dazu als Fallbeispiel der Abrechnungsbetrug mit Corona-Testzentren vorgestellt.¹⁵ Ein Kreditinstitut meldete die Geschäftsverbindung mit der Person A aufgrund hoher Bargeldabhebungen und nicht nachvollziehbarer Geldeingänge. Diese hatten alle denselben Absender, die Z GmbH. Eine Nachfrage beim kontoführenden Institut der Z GmbH ergab, dass dort Millionenbeträge für das Betreiben eines Corona-Testzentrums eingingen. Die FIU gab damals einen umfangreichen Analysebericht an das zuständige LKA ab. Beim

vorliegenden Fall kam es nun zu einer mehrjährigen Haftstrafe.

Der Sachverhalt kann stellvertretend für eine Vielzahl an Vorgängen im Zusammenhang mit den seitens der FIU analysierten Corona-Betrugshandlungen gesehen werden. Dank der FIU konnten schon zu Beginn der Pandemie neue Begehungswisen schnell aufgedeckt, entsprechend zusammengeführt und abgegeben werden, so dass die Strafverfolgungsbehörden ebenfalls zeitnah mit den Ermittlungen beginnen konnten.

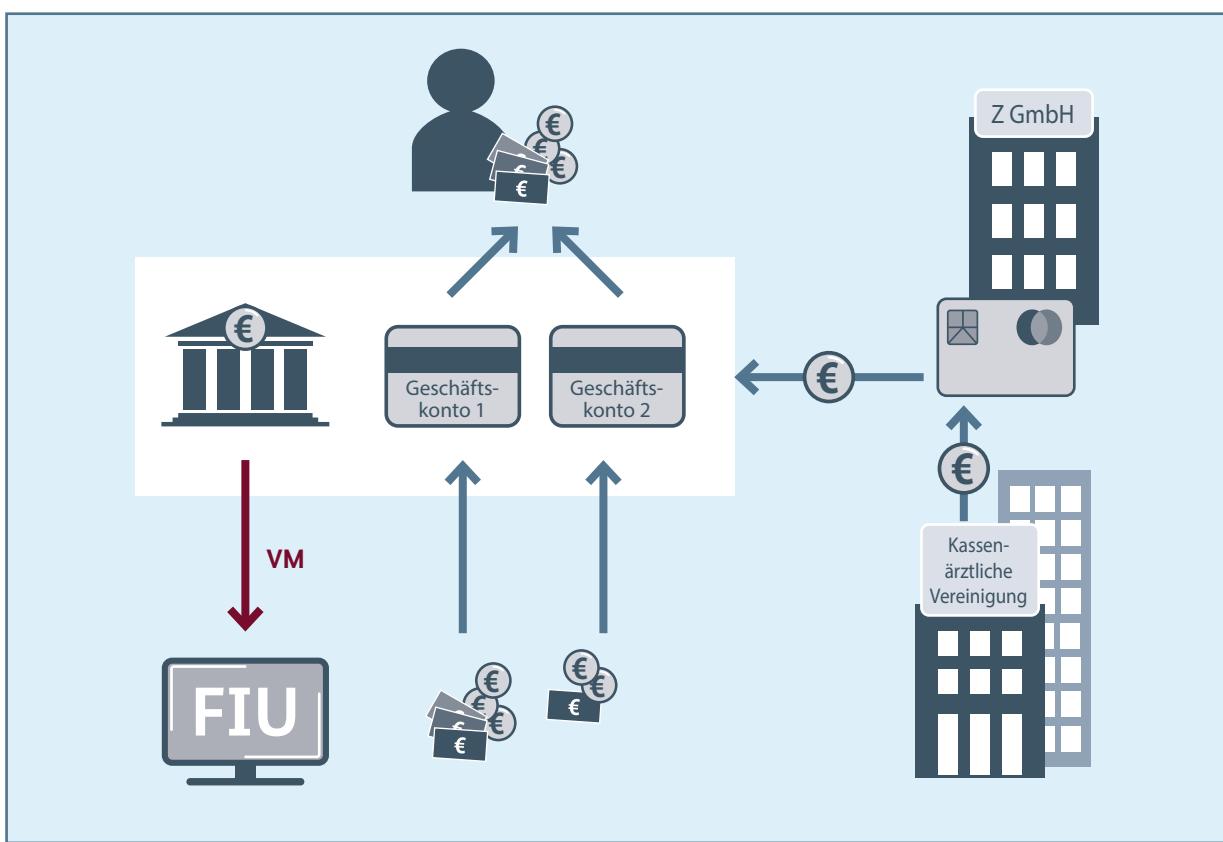


Abbildung 16: Abrechnungsbetrug mit Corona-Testzentren, Fallbeispiel im Jahresbericht 2021

14 Siehe hierzu FIU Jahresbericht 2020 sowie FIU Jahresbericht 2021, abrufbar unter

https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html (Abrufdatum 1. März 2024).

15 Siehe FIU Jahresbericht 2021, S. 35.

Fallbeispiel – Corona-Testzentren II

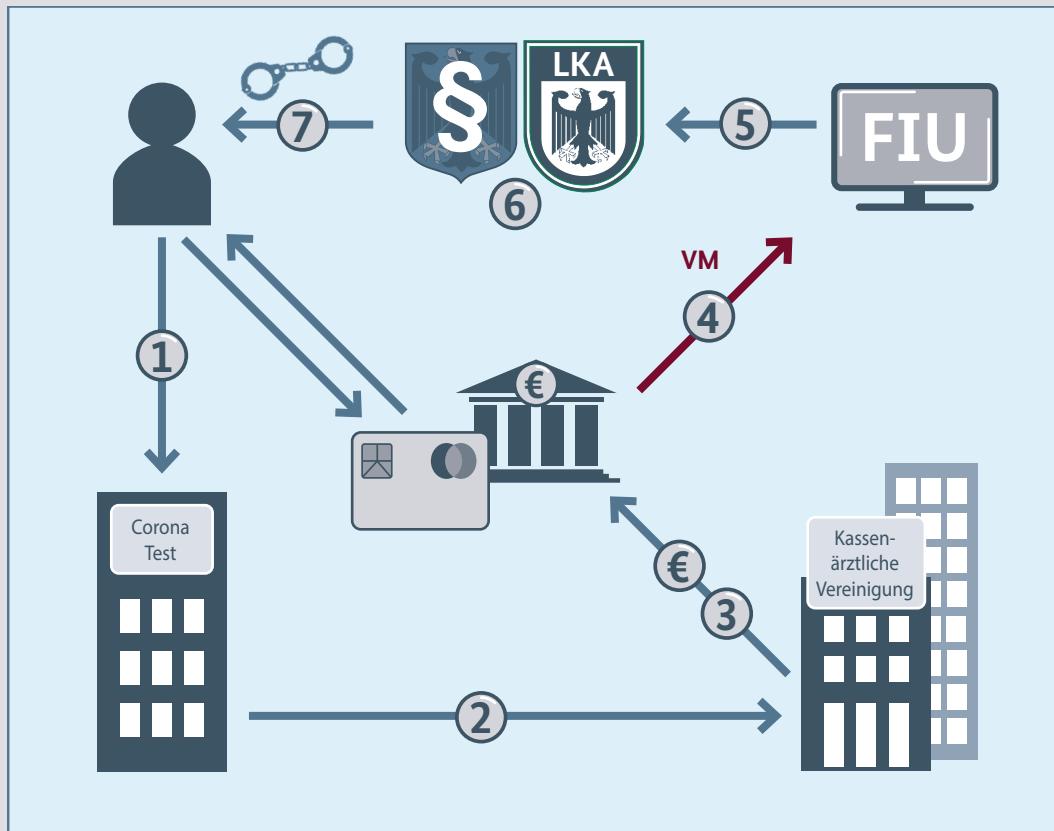


Abbildung 17: Fallbeispiel – Corona-Testzentren II

Initiale Verdachtsmeldung

Ein in Berlin wohnhafter Kunde einer deutschen Bank erhielt zunächst eine hohe sechs-stellige Gutschrift einer Kassenärztlichen Vereinigung eines anderen Bundeslandes (3). Da diese Gutschrift nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden stand, wurde durch den Verpflichteten frühzeitig eine Verdachtsmeldung an die FIU abgegeben (4).

Analyse der FIU und Abgabe

Der Fall wurde umgehend an das zuständige LKA weitergeleitet (5). Hier konnte im Laufe des Verfahrens auf einen Teil des Geldes zurückgegriffen werden (6). Es stellte sich heraus, dass der Angeklagte ein Corona Testzentrum in einem anderen Bundesland eröffnet und gefälschte Abrechnungen bei der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung eingereicht hatte. Der Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten verurteilt (7). Die eingelegte Revision des Verteidigers wurde durch eine abschließende Entscheidung des BGH verworfen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Aktueller Stand

Nach Schätzungen des BKA beläuft sich die Summe der zu Unrecht abgerechneten Corona-Tests auf rund 1,2 Mrd. Euro. Der Bund zahlte im Rahmen der COVID-19-Pandemie rund 17,6 Mrd. Euro Steuergelder für die sogenannten Bürger-Tests.¹⁶ Seit 2022 kommt es auch Dank der Arbeit der FIU zu zahlreichen Verurteilungen wegen Betruges, welche in Verbindung mit Corona-Testzentren stehen.

So konnte z.B. in Berlin ein Mann im Frühjahr 2023 zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und neun Monaten verurteilt werden. Er hatte mehrere Corona-Testzentren angemeldet und eine hohe Anzahl an Test mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet. Es stellte sich heraus, dass in einigen Testzentren gar keine Tests durchgeführt wurden. In anderen wurden deutlich mehr

abgerechnet als tatsächlich erbracht wurden. Das Gericht ordnete gegen den Angeklagten und seine Schwester die Einziehung von Taterträgen in Summe von mehr als 12 Mio. Euro an.¹⁷ Ausgangspunkt der Ermittlungen war eine Verdachtsmeldung, welche die zuständige Behörde von der FIU erhielt.

Weiterhin wurden zwei Angeklagte aus NRW zu Freiheitsstrafen von sieben Jahren und drei Monaten bzw. sechs Jahren verurteilt, nachdem sie zwischen Januar und Mai 2022 rund 1,8 Mio. Tests abgerechnet hatten, die nie durchgeführt wurden. Der entstandene Schaden beläuft sich auf rund 16 Mio. Euro. Die Ermittlungen wurden aufgenommen, nachdem die FIU Meldungen zum Sachverhalt erhalten, analysiert und an die zuständigen Behörden weitergegeben hatte.¹⁸

¹⁶ <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/betrug-corona-schnelltests-keine-nachkontrollen-100.html> (Abrufdatum 7. Februar 2024).

¹⁷ <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2023/pressemitteilung.1308639.php> (Abrufdatum 7. Februar 2024).

¹⁸ <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/prozess-corona-testzentren-betrug-100.html> (Abrufdatum 7. Februar 2024).

3.2. Kettenbetrug am Beispiel des Sozialversicherungsbetrugs

Beim Kettenbetrug handelt es sich um eine organisierte Erscheinungsform der Wirtschaftskriminalität, welche vor allem in lohnintensiven Branchen wie dem Bau-, Reinigungs- oder Sicherheitsgewerbe anzutreffen ist. Dabei wird die mehrstufige Vergabe von Dienstleistungen zusammen mit Scheinrechnungen genutzt, um einen Vorsteuerabzug oder einen Betriebsausgabenabzug geltend zu machen

und zudem illegale Handlungen wie z. B. Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung zu verschleiern oder zu finanzieren. Die FKS ist – wie die FIU – ein Teil des Zolls. Sie bekämpft gemeinsam mit weiteren Strafverfolgungsbehörden jegliche Form der Schwarzarbeit.¹⁹ Als Partnerbehörde ist sie bei entsprechender Zuständigkeit Empfängerbehörde der analysierten Verdachtsmeldungen.

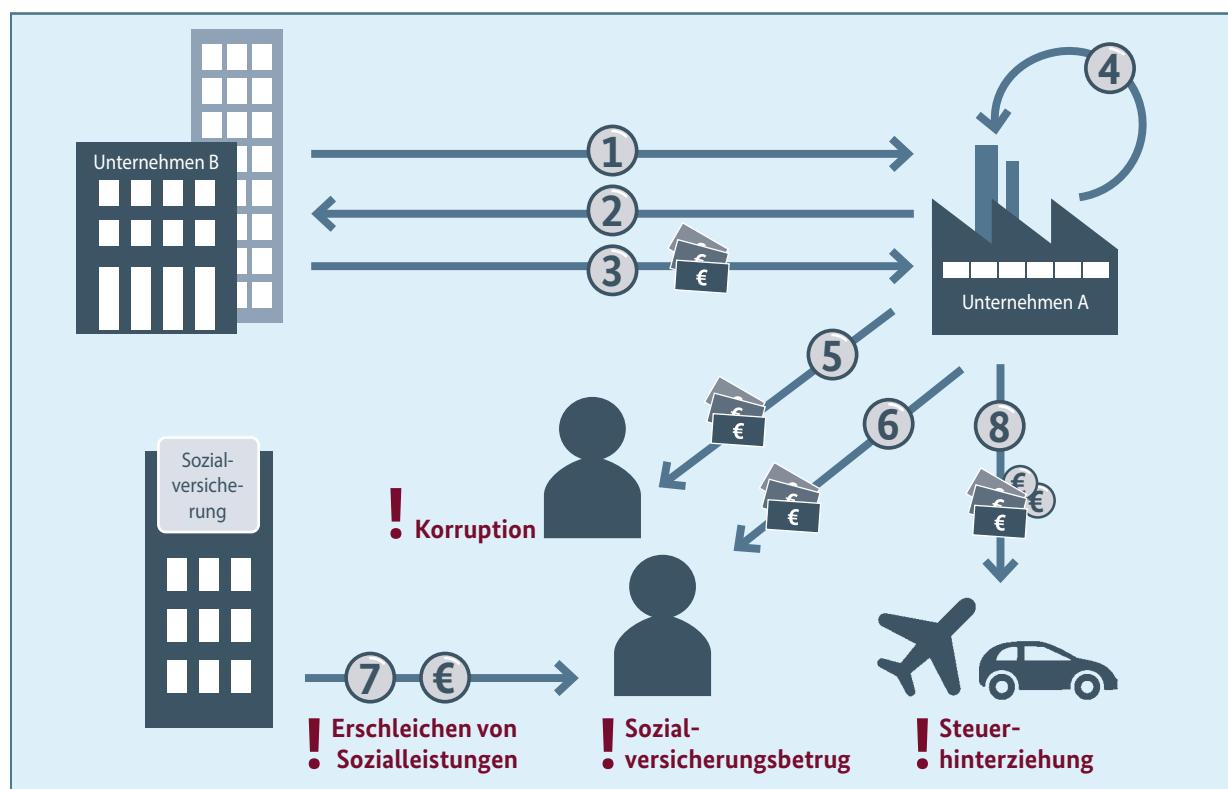


Abbildung 18: Ablauf eines Kettenbetrugs

Ein typischer Kettenbetrug stellt sich beispielsweise wie folgt dar: Unternehmen A (Rechnungskäufer) erteilt Unternehmen B (Servicefirma) einen fingierten Auftrag. Wertschöpfende Leistungen enthält der Auftrag selten. B erstellt eine fingierte Rechnung (1), A begleicht die Rechnung (2). B zahlt die Rechnungssumme abzüglich der Provision an A zurück (3). A reduziert damit sein Betriebsergebnis und erhält eine „schwarze Kasse“ (4). Diese Mittel können für verschiedene kriminelle Handlungen verwendet werden. Häufig werden diese Gelder für

Korruptionszahlungen (5) und die Bezahlung von Schwarzarbeit (6) eingesetzt. Hierbei entsteht neben Steuerschäden ebenfalls ein hoher Schaden durch Sozialversicherungsbetrug. Dabei werden häufig nicht nur die im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses fehlenden Sozialabgaben nicht geleistet, sondern zudem seitens der Schwarzarbeitenden Transferleistungen bezogen, welchen ihnen regulär nicht zustehen würden (7). Ebenfalls werden die Gelder für die persönliche Bereicherung der Akteure in Unternehmen A verwendet (8).

¹⁹ Siehe hierzu <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Zoll/Gerechtigkeit-faire-Arbeit/fks-im-einsatz-gegen-rechnungfaelscher.html> (Abrufdatum 30. April 2024).

Fallbeispiel – Sozialversicherungsbetrug

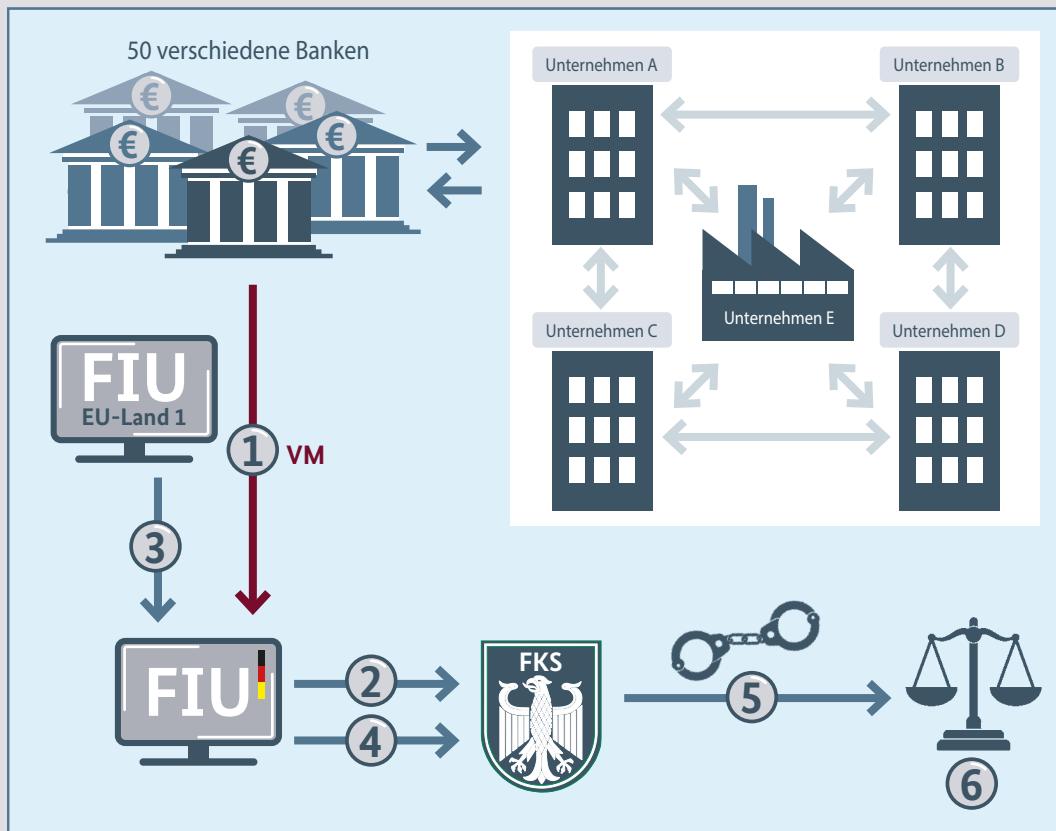


Abbildung 19: Fallbeispiel – Sozialversicherungsbetrug

Initiale Verdachtsmeldung

Ein Mitarbeitender eines Kreditinstituts wurde aufgrund des ungewöhnlichen Transaktionsverhaltens eines Kunden auf dessen Geschäftskonto aufmerksam, nachdem dieser Bargeldbeträge in sechsstelliger Höhe abheben wollte. Bei weiteren Recherchen wurde festgestellt, dass der Kunde in der Vergangenheit beinahe täglich den maximal möglichen Betrag von seinem Geschäftskonto in bar abgehoben hatte. Dazu nutzte er überwiegend Geldautomaten von Fremdbanken. Das Kreditinstitut meldete den Sachverhalt der FIU (1).

Analyse der FIU und Abgabe

Im Rahmen der Analyse seitens der FIU konnten weitere Akteure identifiziert und wichtige Informationen für die zuständigen Behörden gesammelt werden. Der Fall wurde nach Abschluss der Analyse an die FKS des Zolls weitergeleitet (2) und bildete damit die

Ermittlungsgrundlage für das spätere Verfahren. Im Laufe der Ermittlungen wurden zusätzliche Informationen seitens einer ausländischen FIU im Rahmen einer Spontaninformation beigesteuert (3). Darüber hinaus konnten die ermittelnden Behörden im Verlauf der Ermittlungen durch weitere Informationen zwischenzeitlich eintreffender Meldungen weiterhin unterstützt werden (4).

Die umfangreichen Ermittlungen der FKS gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Münster waren aufwendig und erstreckten sich über einen längeren Zeitraum. Es ergab sich ein Komplex aus fünf Unternehmen der Baubranche sowie eine Vielzahl an Konten bei insgesamt 50 Banken, die nachweislich in den Kettenbetrug involviert waren. Nachdem durch Observation und Telekommunikationsüberwachung bekannt wurde, dass sich ein Akteur ins Ausland absetzen wollte, wurden die Beschuldigen festgenommen und kamen in Untersuchungshaft (5). Im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegen insgesamt 14 Personen wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Sozialversicherungsbeträgen in besonders schweren Fällen, als Mitglied einer Bande, und wegen des Verdachts des Betruges sowie der Steuerhinterziehung und der Beihilfe zu diesen Taten wurden vier Personen im Alter zwischen 32 und 66 Jahren zu insgesamt ca. 14 Jahren Haft verurteilt. Der aufgedeckte Sozialversicherungsschaden beläuft sich auf rund 3,3 Mio. Euro (6).

„Die Fallstudie bestätigt die Analyse, dass typische Täterstrukturen im organisierten Bereich der von der FKS zu ermittelnden Wirtschaftsstraftaten oft international aufgestellt sind, eine Vielzahl von Firmen kurztaktig generieren und liquidieren und dazwischen – ob tatsächlich oder als Fake – eine Vielzahl von Zahlungsbewegungen generieren. So weit wie möglich schwimmen sie dabei im allgemeinen Strom des entsprechenden Wirtschaftsverhaltens mit, oft ist das kriminelle Muster erst auf einen sehr genauen weiteren Blick zu bemerken und auszuermitteln. Für diesen Überblick benötigen wir die Kooperation mit spezialisierten Kräften mit den notwendigen Datenzugängen, Skills und Rechten, eindeutig auch einschließlich aller Erkenntnisquellen über den möglichen kriminellen Background von Personen und Firmen. Dann haben wir eine Chance, solche Start-Infos schnell

genug zu erhalten, genügend solcher Vorgänge zu erkennen und mit einem qualifizierten „Follow the money!“ schon den Einstieg in ein Verfahren zu schaffen. Auch danach brauchen wir genau dieses „Follow the money!“ weiter in den späteren verfahrensbegleitenden Ermittlungen, um Begehungsweisen und Organisationsstrukturen zu belegen – und schließlich dann auch im vertrauten Vermögensabschöpfungsbereich, um besser hinzubekommen, dass sich Kriminalität am Ende doch hoffentlich NICHT lohnt... Und diese Schritte müssen ohne logische Brüche, Übermittlungsbarrieren usw. aneinander anschließen können – das beginnt aus unserer Sicht mit einer leistungsfähigen, entsprechend berechtigten und ausgestatteten FIU. Wir freuen uns über den gemeinsamen Erfolg und hoffen auf Fortsetzungen!“

Arbeitsgebietsleiter des zuständigen
Hauptzollamtes – Finanzkontrolle Schwarzarbeit

3.3. Kapitalanlagebetrug

Das Ponzi-Schema, besser bekannt als „Schneeballsystem“, ist eine betrügerische Investitionsstrategie. Hierbei werden frühe Investoren mit den Einlagen späterer Investoren bedient. Tatsächliche Gewinne werden nicht erwirtschaftet. Das Schema ist nach dem Betrüger Charles Ponzi

aus den 1920er Jahren benannt, welcher es zu dieser Zeit populär machte. Meist werden Anlegern ungewöhnlich hohe Renditen versprochen. Das Betrugssmodell bricht schließlich zusammen, wenn nicht ausreichend neue Investoren gefunden werden können.

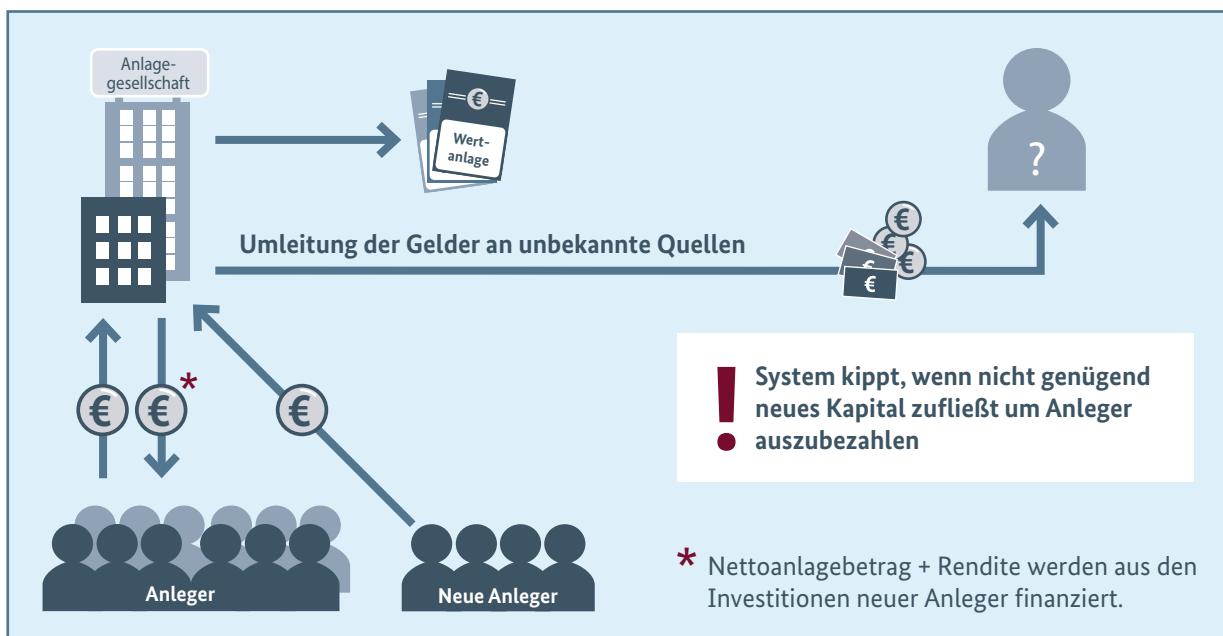


Abbildung 20: Schematische Darstellung eines Schneeballsystems

Die Idee des Unternehmens X war es, Investoren die Möglichkeit zu geben, in den Anbau von medizinischem Cannabis zu investieren, ohne die Pflanzen selbst zu züchten oder zu pflegen. Ihr Geschäftsmodell basiert auf Crowdfunding. Anleger investieren gemeinsam in ein Projekt. Hierbei erwirbt der Anleger einen Anteil an der Cannabisplantage bzw. den Pflanzen. Nachdem die Pflanzen geerntet und verkauft wurden, erfolgt die Ausschüttung der Erträge an die Anleger. Das Unternehmen X sollte die Verwaltung des Anbaus sowie den Vertrieb des geernteten Cannabis übernehmen. Durch massives Marketing konnte das Unternehmen weltweit neue Nutzer akquirieren. Die Onlineplattform der Firma X (PX) wurde der Mittelpunkt der vermeintlichen Kapitalanlage. Hierbei konnten die Anleger in einer Art Onlineshop ihre vermeintliche Kapitalanlage sichten und neue Pflanzen erwerben. PX warb offensiv,

versprach hohe Renditen und sammelte damit hohe Geldbeträge bei einer Vielzahl von Anlegern ein. Es kam jedoch niemals zum realen Anbau von Cannabispflanzen. Die Partner, mit denen die Pflanzen gemeinsam angebaut werden sollten, waren fiktiv oder standen in keiner Geschäftsbeziehung zum Unternehmen X. Als das Konstrukt um das Unternehmen kippte, war ein Login für die PX-Nutzer nicht mehr möglich. Die Anleger konnten damit die vermeintliche Anlage nicht mehr verwalten oder sich Kapital auszahlen lassen. Zwischenzeitlich haben sich die Schlüsselfiguren hinter der Onlineplattform PX und der Firma X mit dem Großteil des Geldes abgesetzt. Der Schaden durch den Betrug wird auf einen mittleren, dreistelligen Millionenbetrag geschätzt und dürfte damit eines der größten Schneeballsysteme sein, die in den letzten Jahrzehnten in Europa aufgekommen sind.

Fallbeispiel – Kapitalanlagebetrug

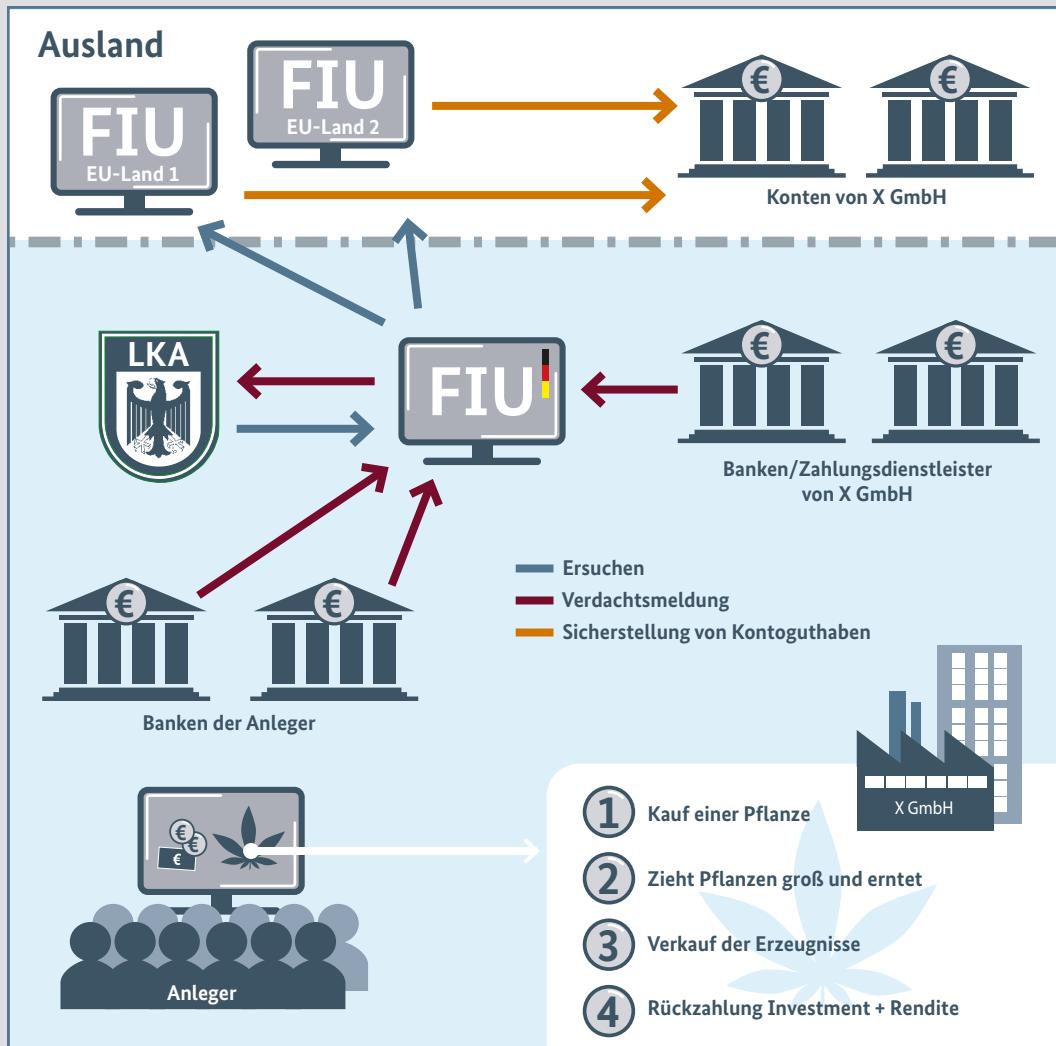


Abbildung 21: Fallbeispiel – Kapitalanlagebetrug

Initiale Verdachtsmeldung

Die FIU erhielt bereits im Jahr 2021 erste Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit der X GmbH. Hintergrund der Meldungen waren auffällige Transaktionen seitens des Konto-inhabers. Im Rahmen der Analyse wurden Auskunftsersuchen an Partner-FIUs gestellt, welche weitere, wichtige Informationen lieferten. Festgestellt wurde unter anderem, dass der Geschäftszweck der Unternehmung im Widerspruch zum Onlineauftritt steht. Hinzu kamen außerdem Meldungen von Verpflichteten, welche die Zahlungen an Unternehmen X meldeten. Oft war hier die Mittelherkunft der vermeintlichen Anleger nicht abschließend zu klären. Auffällig war ebenfalls, dass die Geldbeträge an eine Firma in Zypern sowie nach Litauen transferiert wurden.

Durch eine verpflichtete Clearingbank erhielt die FIU eine Verdachtsmeldung, nachdem diese durch die BaFin auf die Machenschaften und das unklare Geschäftsmodell rund um die X GmbH hingewiesen wurde. Die Verdachtsmeldung beinhaltete eine hohe vierstellige Zahl an Transaktionen, welche im Zusammenhang mit dem Unternehmen standen.

Analyse der FIU und Abgabe

Die bei der FIU eingegangenen Informationen wurden zeitnah analysiert und gebündelt in einem Analysekomplex mit hoher Dringlichkeit an das zuständige LKA abgegeben. Darüber hinaus konnten durch Veranlassung der FIU sowohl in Zypern als auch in Litauen mehrere Millionen Euro Kontoguthaben eingefroren werden. Ebenso fanden in diesen Ländern umfangreiche Durchsuchungsaktionen statt. Hier zeigt sich der hohe Stellenwert der internationalen Zusammenarbeit, um den Spuren des Geldes besser folgen zu können und Gelder auch im Ausland sicherzustellen.

3.4. Verschleierung im Immobiliensektor

Grundsätzlich weist der Immobiliensektor ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche auf, auch weil der Verkauf zumeist mit hohen Transaktionsvolumina einhergeht.²⁰ Zudem gibt es zahlreiche rechtliche Gestaltungsoptionen zur Verschleierung der Mitteilherkunft und der Eigentumsverhältnisse, auch

unter Einbindung in- und ausländischer juristischer Personen. Immobilien gelten als konjunkturunabhängiges Investitionsgut als besonders wertstabil, standortgebunden und nur bedingt substituierbar. Sie sind das bedeutendste Anlageobjekt in Deutschland.²¹

²⁰ Vgl. BMF, Erste Nationale Risikoanalyse Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2018/2019, S. 103.

²¹ Ebd.

Fallbeispiel – Verschleierung im Immobiliensektor

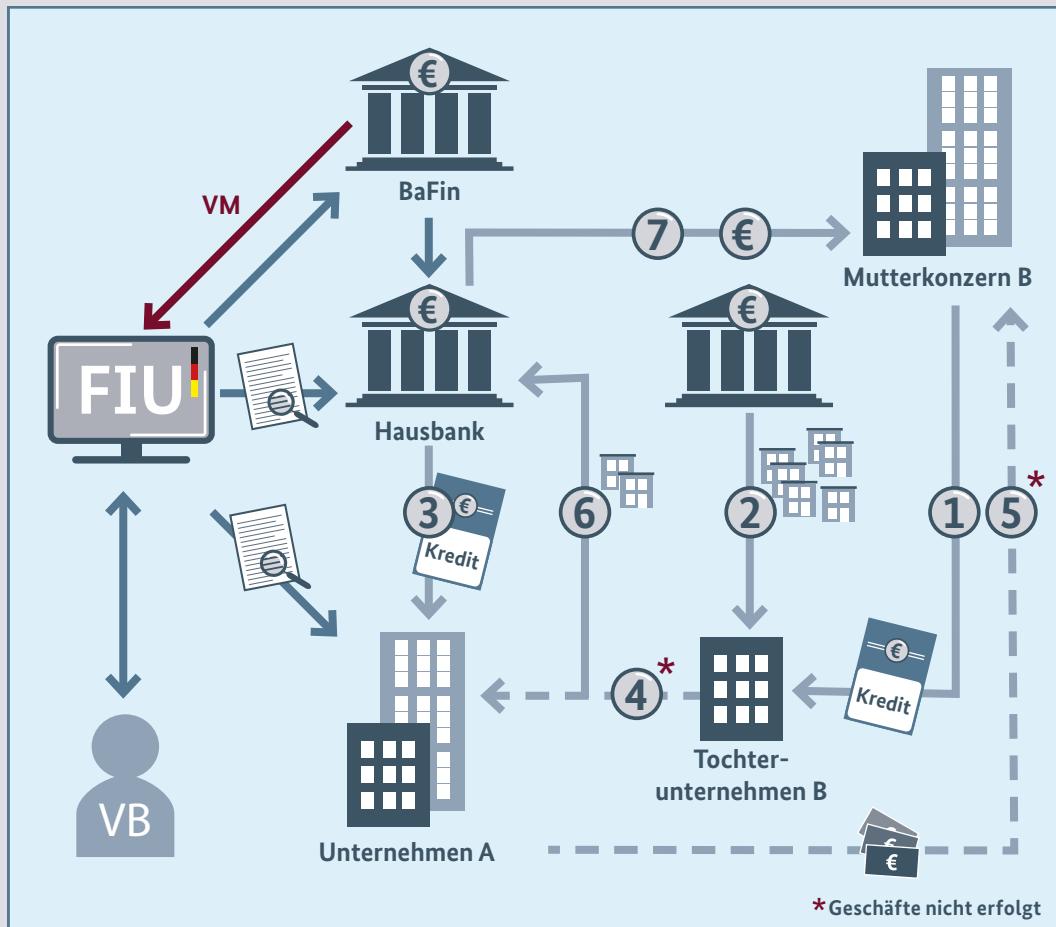


Abbildung 22: Fallbeispiel – Verschleierung im Immobiliensektor I

Initiale Verdachtsmeldung

Die BaFin meldete der FIU ein Kreditgeschäft der Hausbank mit dem Unternehmen A wegen Unregelmäßigkeiten bei der Kreditvergabe: Mutterkonzern B gewährte seinem neugegründeten Tochterunternehmen B zum Kauf eines Immobilienportfolios ein endfälliges Darlehen (1). Dieses Immobilienportfolio wurde durch eine Bank an das Tochterunternehmen B für einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag verkauft (2). Dieser Verkaufsprozess lief, soweit feststellbar und relevant, fair und zu einer realistischen Bewertung der Immobilien ab. Im Anschluss wollte das Unternehmen A mit einem mittleren zweistelligen Millionenbetrag, der von der Hausbank als Darlehen vorab gewährt wurde (3), das Tochterunternehmen B samt Immobilienportfolio erwerben (4).

Analyse der FIU und Abgabe

Die Analyse der FIU ergab, dass das Immobilienportfolio innerhalb kurzer Zeit eine vermeintliche Wertsteigerung im zweistelligen Millionen Euro-Bereich erfuhr, ohne dass wertsteigernde Maßnahmen an den Objekten oder externe Markteinflüsse feststellbar waren, die dies plausibilisiert hätten. Auch wurde durch die Analyse der FIU deutlich, dass Unternehmen A kein wirtschaftliches Interesse an Tochterunternehmen B und dem Immobilienportfolio zu haben schien. Der Erwerb des Tochterunternehmens B inklusive Immobilienportfolio erfolgte vielmehr, um von der Hausbank ein Darlehen in Millionenhöhe erhalten zu können. Bis zum Zeitpunkt der Analyse war in öffentlichen Registern kein Erwerb der Geschäftsanteile des Tochterunternehmens B und seines Immobilienportfolios durch das Unternehmen A feststellbar. Entsprechend ist keine Kaufpreiszahlung des Unternehmens A an den Mutterkonzern B nachweisbar (5).

Die Umstände des vermeintlich beabsichtigten Erwerbs des Tochterunternehmens B und des Immobilienportfolios durch das Unternehmen A deuten auf Untreuestraftaten bzw. einen Kreditbetrug zu Lasten der Hausbank hin. Bereits während des Verkaufsprozesses wurde ein Teil des Immobilienportfolios an die Hausbank zu einem dreifach höheren Preis weiterverkauft (6). Aus diesem Kaufpreis erfolgten Zahlungen an den Mutterkonzern B (7). Die Hausbank finanzierte Unternehmen A nicht nur den Kauf des Tochterunternehmens B, inklusive des Immobilienportfolios, mit einem mittleren zweistelligen Millionenbetrag. Sie selbst erwarb auch (überteuert) die Immobilien des Portfolios für einen zweistelligen Millionenbetrag. Dem Darlehen der Hausbank stehen folglich nur noch Immobilien als Sicherheit entgegen, deren Wert das zur Verfügung gestellte, mittlere zweistellige Millionendarlehen nicht ansatzweise deckt.

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen BaFin und FIU konnte eine schnelle Analyse des Falls sichergestellt werden. Durch die Analyse der FIU wurde festgestellt, dass der wirtschaftlich Berechtigte des Unternehmens A in der Vergangenheit bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten war.

Durch die Analyse der FIU wurde zudem ein Netzwerk aus Firmen und Personen um den Wirtschaftlichen Berechtigten des Unternehmens A aufgedeckt, zu denen der FIU weitere Verdachtsmeldungen vorlagen.

Die Analyse dieser zusätzlichen Informationen machte ein familiengeführtes Unternehmen transparent, das europaweit tätig ist. Nach den Analysen der FIU besteht die Geschäftsstrategie dieses Unternehmens in der Übernahme anderer Unternehmen der Immobilienbranche, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die Unternehmensübernahmen werden genutzt, um Kredite von Banken zu erhalten. Die Übernahmestrategie beruht wesentlich auf dem Aufbau hohen Verhandlungsdrucks durch die Beschleunigung des Übernahmeprozesses, vermutlich auch um anderen Marktteilnehmern rechtzeitige Recherchen zu den Hintergründen des eigenen Unternehmens zu erschweren. Nach Übernahme werden Personen aus dem eigenen Netzwerk als Entscheidungsträger in den übernommenen Unternehmen platziert.

Weitere Umstände deuten darauf hin, dass der wirtschaftlich Berechtigte des Unternehmens A und die ihm verbundenen Personen über die beteiligten Firmen die Herkunft ihrer Gelder bewusst verschleieren. Durch die Analyse der FIU konnten Konten identifiziert und deren Umsätze

untersucht werden, über die der wirtschaftlich Berechtigte des Unternehmens A und die ihm verbundenen Personen Zahlungen abwickeln. Es wurden Auslandsüberweisungen und Gutschriften von und in ein Risikoland festgestellt, in dem Ableger des Firmennetzwerkes und weitere beteiligte Privatpersonen ihren Sitz haben. Das Risikoland ist zugleich Geburtsland des wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens A. Auffällig wurden mehrfache Überweisungen zwischen verschiedenen Geschäftskonten des Firmennetzwerkes mit dem immer gleichen, allgemein laufenden Verwendungszweck, der mit dem vermeintlichen Gegenstand des Unternehmens nicht in Zusammenhang zu bringen ist. Weitere Überweisungen fielen aufgrund ihrer Höhe und runden Beträge auf.

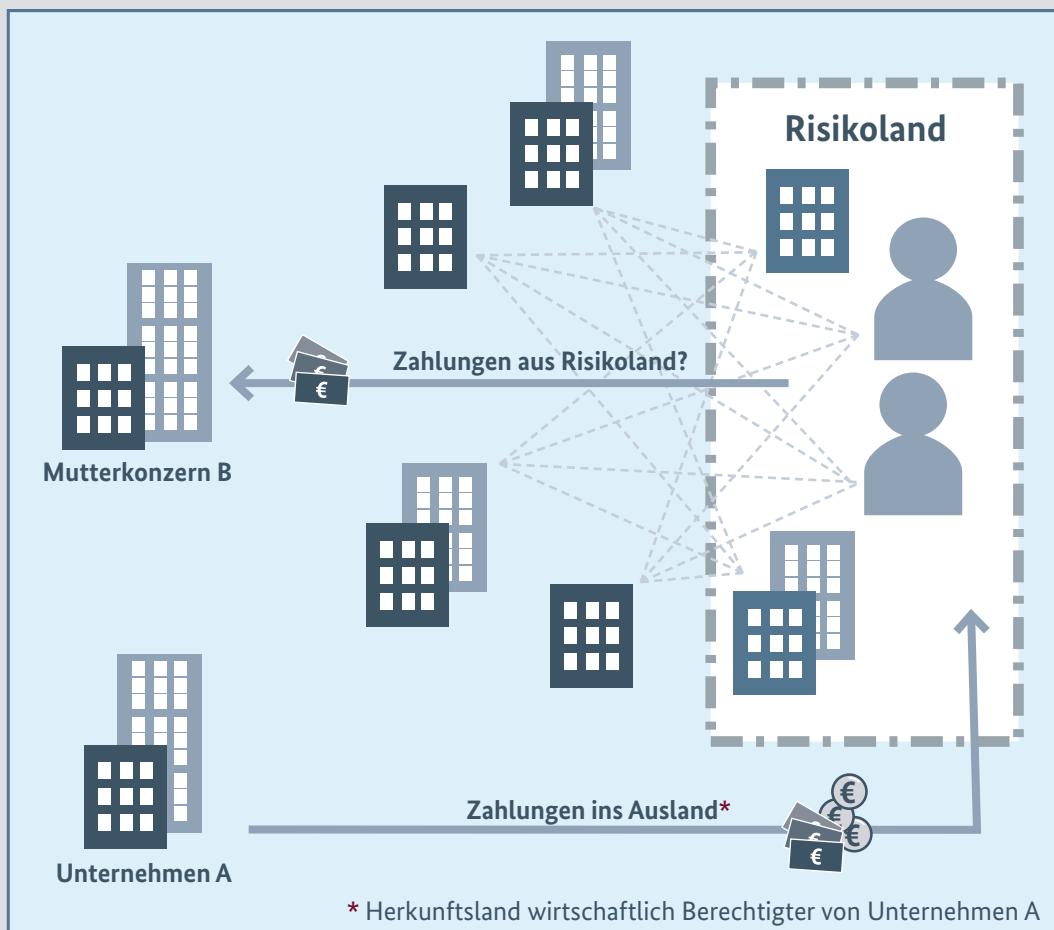


Abbildung 23: Fallbeispiel – Verschleierung im Immobiliensektor II

Die Aufsichtsbehörde wurde über diese Erkenntnisse informiert. Durch die Analyse der FIU wurden zudem zahlreiche Bezugsmeldungen zu Beteiligten des Vorgangs aufgedeckt. Ein umfangreicher Analysebericht sowie Umsatzzanalysen und Übersichten über die Unternehmensstruktur wurden an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

Bei der Aufdeckung und Zusammenführung von Informationen leisteten insbesondere die Verbindungsbeamten der FIU bei den Strafverfolgungsbehörden wertvolle Unterstützung.

3.5. Firmenmissbrauch mit Insolvenzverschleppung

Die Nutzung von Unternehmen für die Verschleierung von illegal erlangten Mitteln und die Begehung von Straftaten beschränkt sich nicht nur auf den Einsatz von Scheinfirmen oder die Nutzung von Briefkastenfirmen und Mantelgesellschaften. Auch bereits bestehende und wirtschaftlich

aktive Unternehmen sind ein lukratives Ziel für derartigen Missbrauch, da bereits wirtschaftliche Strukturen aufgebaut wurden und reale Kunden vorhanden sind.

Fallbeispiel – Firmenmissbrauch mit Insolvenzverschleppung

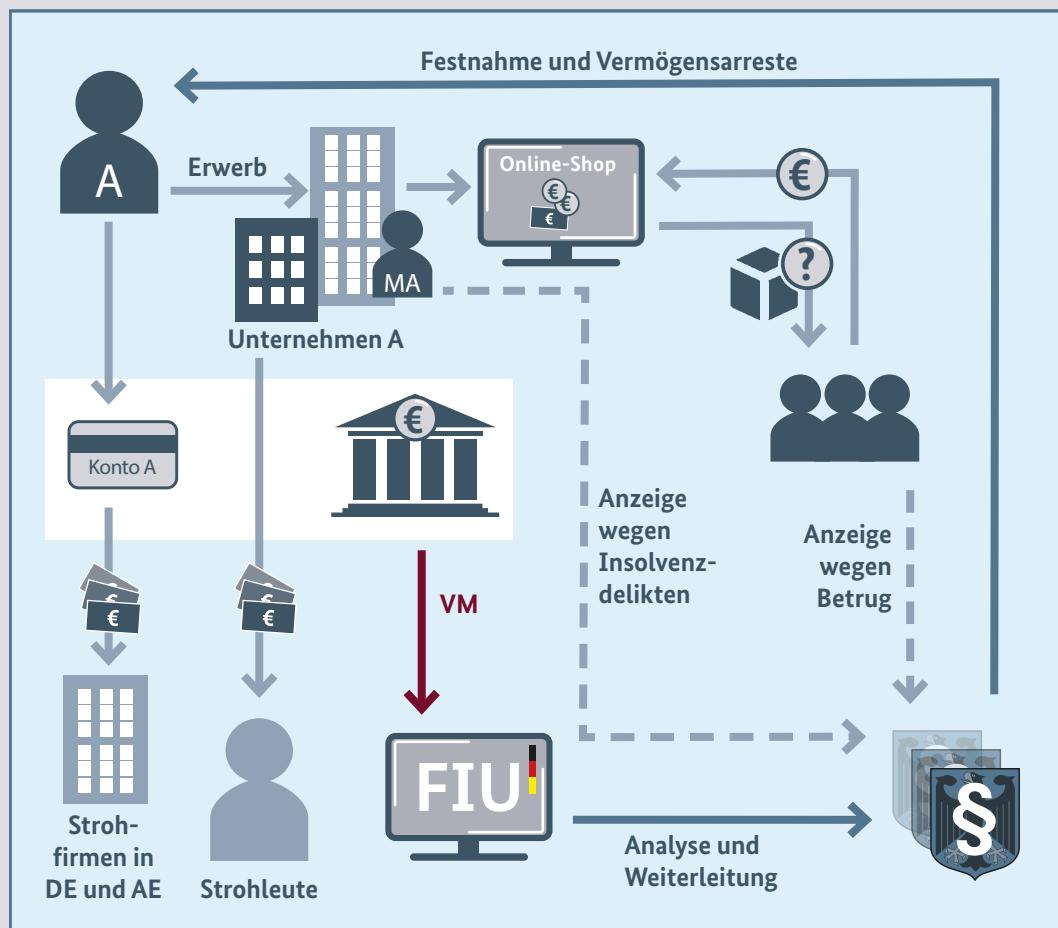


Abbildung 24: Fallbeispiel – Firmenmissbrauch mit Insolvenzverschleppung

Initiale Verdachtsmeldung

Eine deutsche Online-Bank meldete als Verpflichtete auffällige Zahlungen einer Person A. Person A erhielt kurz nach der Kontoeröffnung eine siebenstellige Summe auf das bei der Verpflichteten eröffnete Privatkonto. Anschließend wurde versucht, das Geld an mehrere Firmenkonten in Deutschland sowie über einen Zahlungsdienstleister in Tranchen von 50.000 Euro auf Konten in den Arabischen Emiraten zu transferieren. Die Verpflichtete entschloss sich, eine Meldung an die FIU zu senden, da ihr das Transaktionsverhalten nicht plausibel vorkam und die bei der Person angeforderten Dokumente - angeblich handelte es sich bei den Zahlungen um Darlehen - nicht vorgelegt werden konnten.

Analyse der FIU und Abgabe

Der Sachverhalt wurde durch die FIU analysiert und konnte schnell in Zusammenhang mit weiteren Verdachtsmeldungen anderer Verpflichteter in Verbindung gebracht werden. Hierzu war der FIU bereits ein laufendes Ermittlungsverfahren bekannt. Dieses Verfahren wurde ursprünglich wegen verschiedener Betrugsdelikte eingeleitet. Die Beschuldigte A hatte wohl das Unternehmen A aufgekauft, welches sowohl einen stationären als auch einen Online-Handel betrieb. A nutzte die bestehende Infrastruktur, um die Ware über einschlägige Internetplattformen im großen Umfang zu verkaufen, die Ware jedoch (teilweise) nicht an die Kunden auszuliefern. Nachdem Mitarbeitende auf das Vorgehen aufmerksam wurden, zeigten sie A an. So stellte eine Mitarbeiterin des Unternehmens A Strafantrag gegen die Beschuldigte wegen Insolvenzverschleppung. Hinzu kamen Anzeigen betrogener Kunden, welche weder Ware noch Rückerstattung erhielten. Gleichzeitig zog A massiv Kapital aus dem übernommenen Unternehmen ab und versuchte, erhebliche Teile dieser Gelder über Firmen ins außereuropäische Ausland zu schaffen.

Der Analysebericht wurde unverzüglich von der FIU an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

„Die zeitnahe Weiterleitung der durch die FIU getroffenen Erkenntnisse durch Übersendung des dortigen Analyseberichts war eine erhebliche Hilfe für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, die hierdurch von Anfang an schneller und effizienter erfolgen konnten. Durch den Analysebericht der FIU wurden wichtige Erkenntnisse erlangt, die so zu diesem frühen Zeitpunkt der Ermittlungen sonst nicht derart schnell vorgelegt hätten. Hierdurch konnten Arrestmaßnahmen zur Sicherung von Vermögenswerten, wie auch die Beantragung und der Erlass eines Haftbefehls gegenüber der Beschuldigten, erheblich beschleunigt umgesetzt werden.“

Staatsanwalt der zuständigen Staatsanwaltschaft



Die unverzügliche Weiterleitung der Analyse an die zuständige Strafverfolgungsbehörde war zwar nicht Auslöser von Ermittlungen, da die zuständige Staatsanwaltschaft bereits im Vorfeld gegen die betreffende Person wegen Betrugsdelikten bzw. Insolvenzverschleppung ermittelte. Ein Verdacht der Strafverfolgungsbehörden auf weitere Straftaten bestand, Beweise für die umfangreichen Kapitalentnahmen aus dem Unternehmen und insbesondere die beabsichtigten Geldverschiebungen ins Ausland lagen zu diesem frühen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens derart konkret noch nicht vor. Durch die Weiterleitung der Verdachtsmeldung durch die FIU kamen die Ermittler auf die Spur des Geldes. So konnten die Ermittlungen erheblich beschleunigt und Vermögenswerte im mittleren siebenstelligen Bereich sichergestellt werden. Hierbei handelte es sich um Barvermögen, Kontoguthaben, Fahrzeuge und sonstige werthaltige Vermögensgegenstände, u. a. zahlreiche hochwertige Uhren. Gegen die Beschuldigte wurde ein Haftbefehl erlassen, kurz darauf konnte sie in einem europäischen Nachbarland festgenommen werden.

3.6. Finanzanalyse im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität

Das folgende Fallbeispiel stellt die Analyse eines komplexen Falles mit Bezug zur organisierten Kriminalität aus der Sicht eines Mitarbeitenden

der FIU dar. Alle Namen wurden geändert und der Sachverhalt an mehreren Stellen verfremdet.

Fallbeispiel – Organisierte Kriminalität

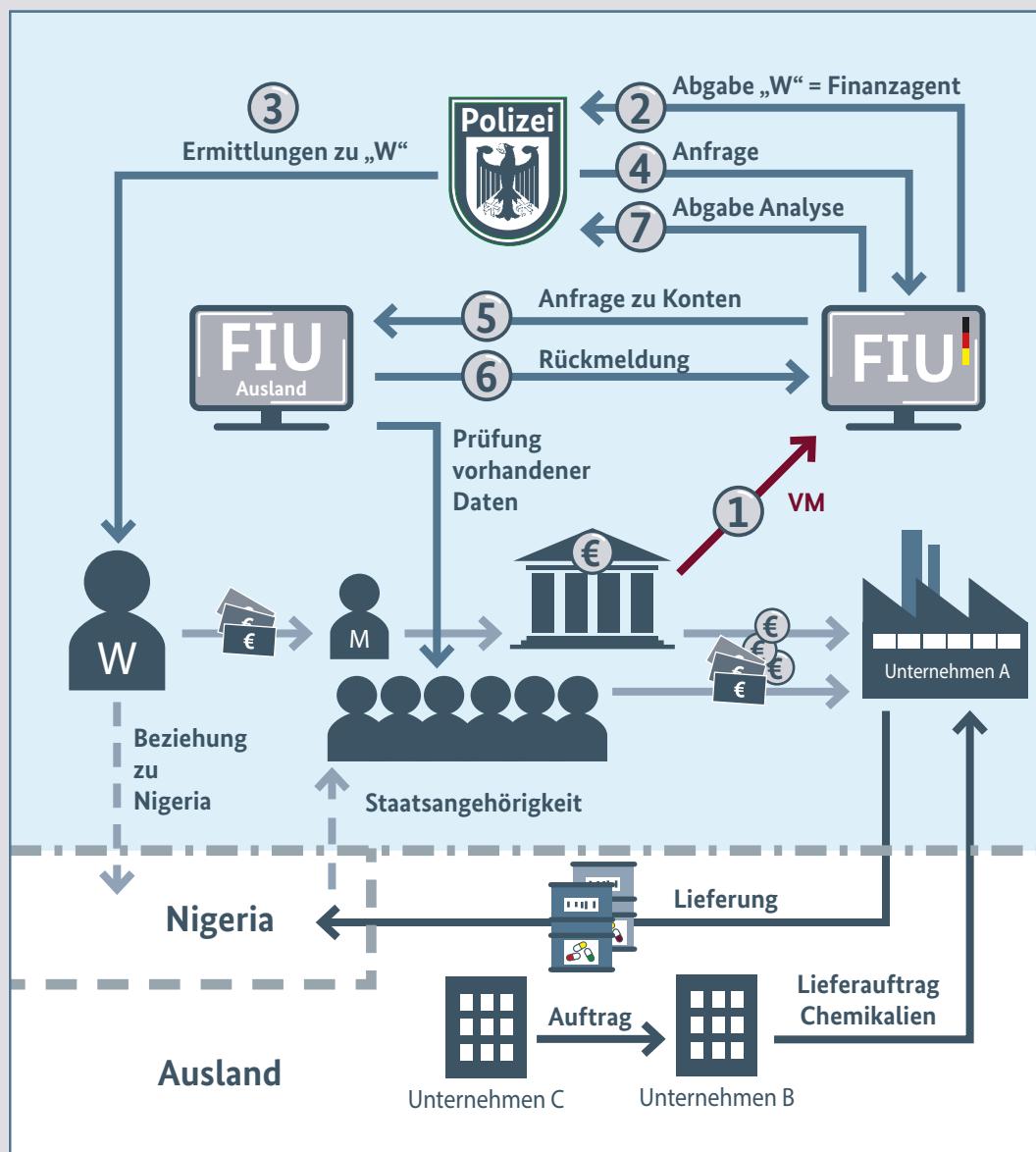


Abbildung 25: Fallbeispiel – Organisierte Kriminalität

3. Besondere Sachverhalte

3.6. Finanzanalyse im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität

Jahresbericht 2023
Financial Intelligence Unit

Im Jahr 2023 sind die Strafverfolger in einem Vorgang an die FIU Deutschland herangetreten. Es ging um Ermittlungen im Zusammenhang mit Herrn Weber. Wenige Monate zuvor hat die FIU eine Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben, in der Herr Weber verdächtigt wurde, ein sogenannter Finanzagent zu sein. Nachfolgend soll der weitere Verlauf der Arbeit der FIU geschildert werden.

(Arbeitsgebietsleiter): Herr Körner können Sie mir schildern, wie Sie als zuständiger Sacharbeiter in dem Vorgang vorgegangen sind.

(Herr Körner): Der Vorgang ist mir gut im Gedächtnis geblieben, da es auf dem ersten Blick ein ganz normaler Fall gewesen ist, der aber nach einer vertieften Analyse einen klaren Bezug zur Organisierten Kriminalität entwickelt hat.

(Arbeitsgebietsleiter): Können Sie das ein bisschen detaillierter schildern? Wie kam der Vorgang zu uns in den Bereich Organisierte Kriminalität?

(Herr Körner): Zu Herrn Weber hatten wir in der Vergangenheit schon einzelne, wenige Verdachtsmeldungen, die immer das Finanzagentenschema aufgewiesen haben. Es war also ein Vorgang, wie er tausendfach jährlich vorkommt. Für uns bei OK war er daher bisher noch nicht von Bedeutung. Es fehlte der Bezug zu einer der bekannten Gruppierungen. Herr Weber selbst wurde hier im Bereich OK erst relevant, als die örtlichen Ermittler die FIU angefragt hatten und wir den Vorgang durch die zusätzlichen Informationen nun in einem breiteren Kontext betrachten konnten.

(Arbeitsgebietsleiter): Die Anfrage kam, weil wir erst vor wenigen Wochen eine Verdachtsmitteilung zu ihm übermittelt hatten?

(Herr Körner): Ja, genau. Die Strafverfolger haben über den Verbindungsbeamten angefragt, ob wir unterstützen könnten. Da in der Vergangenheit Gelder ins Ausland geflossen sind und die Ermittler ganz am Anfang der Ermittlungen standen, haben sie wohl, wie üblich, in alle Richtungen ermittelt. Da Herr Weber in der Vergangenheit bereits mehrfach auffällig wurde, war den Strafverfolgern bei ihren Ermittlungen auch einmal der Hinweis auf Vertreter der Organisierten Kriminalität mit afrikanischer Herkunft untergekommen. Das war für uns eine wichtige Information, wie sich später gezeigt hat.

3. Besondere Sachverhalte

3.6. Finanzanalyse im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität

Jahresbericht 2023
Financial Intelligence Unit

(Arbeitsgebietsleiter): Warum später?

(Herr Körner): Weil der für uns bei OK eigentlich interessanter Teil erst später bekannt geworden ist. Zunächst wurde durch die Kolleginnen und Kollegen im Bereich Ersuchen Anfragen an ausländische FIUs gerichtet, da wir – ganz im Sinne des Ansatzes „follow the money“ – dem Weg des Geldes auch ins Ausland folgen wollten. Wir fragen als FIU oft und viel im Ausland an, aber bei der Vielzahl an Meldungen, insbesondere bei Standardvorgängen, kann eine solche Abfrage nicht bei allen Fällen erfolgen. Hier stand aber der Verdacht im Raum, dass die Organisierte Kriminalität beteiligt ist. Da schauen wir natürlich genauer hin.

(Arbeitsgebietsleiter): Und? Konnten wir aus dem Ausland Informationen einholen?

(Herr Körner): Ja, es gab Rückmeldungen, die an die Strafverfolger weitergeleitet werden konnten. Diese waren für die Ermittlungen sehr hilfreich, so zumindest deren Rückmeldung. Das war natürlich besonders erfreulich. Für uns stand das mutmaßliche Geldwäschenetzwerk im Mittelpunkt, an dem Herr Weber möglicherweise beteiligt war. Wir haben aber zunächst feststellen müssen, dass bei der Gesamtschau des Vorgangs Herrn Webers Rolle anders bewertet werden musste, als der erste Eindruck war. Er selbst war wohl zumindest zu Beginn Opfer der bekannten Betrugsmasche „love scamming“. Wir können es zwar nicht genau belegen, aber zu vermuten ist, dass er durch den Betrug in finanzielle Nöte geriet und daraufhin selbst in der Folge auf unredliche Weise finanzielle Mittel akquirierte. Die Entwicklung der Finanzflüsse im Laufe der Zeit bei ihm deuten zumindest stark in diese Richtung. An der Stelle waren wir zunächst mit unseren Analysen am Ende, da die Informationen aus dem Ausland nicht so ergiebig waren.

(Arbeitsgebietsleiter): Sie sprechen von „zunächst“. Was ist denn noch passiert? Und wo liegt jetzt der Bezug zur Organisierten Kriminalität?

(Herr Körner): Durch die Informationen zu etwaigen Bezügen zu „Nigeria“ hat uns ein Kollege aus einem anderen Bereich innerhalb der FIU angesprochen, der einen Vorgang vorliegen hatte, in dem ein Bezug zu Herrn Weber existiert.

(Arbeitsgebietsleiter): Wie sah dieser Bezug aus?

3. Besondere Sachverhalte

3.6. Finanzanalyse im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität

Jahresbericht 2023
Financial Intelligence Unit

(Herr Körner):

In der Vergangenheit hatte Herr Weber Geld an Herrn Musa, einen Nigerianer gezahlt. Und genau dieser Herr Musa ist in dieser neuen Meldung benannt. Die Meldung hätte man eventuell als Standardvorgang bearbeiten können, aber wir hatten ja Kenntnisse zu möglichen Verbindungen zur Organisierten Kriminalität. Wir haben uns das Unternehmen aus der Meldung genauer angesehen und festgestellt, dass es sich u.a. um einen Produzenten von chemischen Stoffen handelt, die auch zur Herstellung von Drogen verwendet werden könnten. Dieses Chemieunternehmen wurde von einem ausländischen Unternehmen beauftragt, welches wiederrum für ein anderes ausländisches Unternehmen handelte. Die Lieferung sollte aber nicht an eines der beiden Unternehmen gehen, sondern in einen Drittstaat in Afrika und von dort, so stand die Vermutung im Raum, wäre eine Weiterleitung nach Nigeria erfolgt. Hier haben wir schon eine große Auffälligkeit. Aber besonders war hier zusätzlich, dass das Chemieunternehmen nicht von einem Unternehmen bezahlt wurde, sondern aus ganz Europa von verschiedenen Privatpersonen größere Summen erhalten hat, die damit die Gesamtrechnung bezahlt haben. Im normalen Wirtschaftsverkehr ist dies natürlich ganz untypisch. Wir haben daraufhin erneut ausländische FIUs zu den verschiedenen Konten angefragt und allesamt waren bereits als Geldwäschekonten bekannt. Wir haben auch zu den Unternehmen recherchiert, die den Auftrag erteilt bzw. vermittelt haben. Auch da gab es Unklarheiten, weil diese in anderen Geschäftsfeldern aktiv sind, als im Handel mit speziellen Chemikalien.

(Arbeitsgebietsleiter): Also kann ich festhalten: Herr Weber und viele andere haben Gelder weitergeleitet und von diesen Geldern wurden Stoffe gekauft, die für die Produktion von Drogen verwendet werden können?

(Herr Körner):

Ja, genau. Ich kann es jetzt nur verkürzt wiedergeben. Es ist im Ergebnis ein multinationales Finanzgeflecht, welches nur schwer zu überblicken ist und bei dem sehr viele Personen beteiligt sind. Wir haben den Vorgang an die deutschen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet und damit abgeschlossen. Durch die Anfragen an das Ausland liegen dort jetzt auch unsere Informationen vor, damit vor Ort eigene Prüfungen und Analysen durchgeführt werden können. Dort ist jetzt durch unsere Informationen bekannt, dass die Organisierte Kriminalität die Gelder für die Drogenherstellung verwendet.

(Arbeitsgebietsleiter): Herr Körner, ich danke Ihnen für Ihre umfangreiche Schilderung. Gute Arbeit!

(Herr Körner):

Vielen Dank. Ich hatte hier viele Recherchen vorzunehmen, aber ich finde, es hat sich gelohnt. Jetzt muss ich aber meinen neuen Vorgang weiterbearbeiten, der auch sehr komplex ist. Aber darüber berichte ich Ihnen beim nächsten Mal.

Anhang

Aktuelle Zahlen

Strategische Berichte

4. Anhang

4.1. Aktuelle Zahlen

Eingegangene Verdachtsmeldungen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

	Verpflichtete ²²	2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023
Finanzsektor	Kreditinstitute	180.394	242.930	217.657	↓
	Finanzdienstleistungsinstitute	12.289	12.121	28.494	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	95.386	69.961	63.764	↓
	Agenten	911	790	723	↓
	Selbstständige Gewerbetreibende	0	0	0	→
	Versicherungsunternehmen	222	252	269	↗
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	33	69	49	↓
Summe Verdachtsmeldungen Finanzsektor		289.235	326.123	310.956	↓
Nichtfinanzsektor	Finanzunternehmen	378	620	359	↓
	Versicherungsvermittler	11	15	17	↗
	Rechtsanwälte	83	92	160	↗
	Kammerrechtsbeistände	0	0	0	→
	Patentanwälte	0	0	0	→
	Notare	6.471	7.223	7.305	↗
	Rechtsbeistände	0	0	0	→
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	23	13	31	↗
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	36	50	57	↗
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgeschäfte	6	12	6	↓
	Lohnsteuerhilfverein	0	1	0	↓
	Immobilienmakler	177	222	260	↗
Weitere	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	220	462	429	↓
	Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen (außer: Bürodienstleister / Business-Center) ²³	-	-	1	↗
	Dienstleister i. S. von Bürodienstleister / Business-Center ²⁴	-	-	3	↗
	Güterhändler	782	1.386	1.746	↗
	Summe Verdachtsmeldungen Nichtfinanzsektor	8.187	10.096	10.374	↗
	Aufsichtsbehörde	173	108	121	↗
	Finanzbehörden	754	653	956	↗
	Sonstige Verdachtsmeldungen	158	206	183	↓
	Gesamtsumme	298.507	337.186	322.590	↓

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

22 Verpflichtetengruppen gemäß Bezeichnung nach GwG.

23 Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen (außer: Bürodienstleister / Business-Center) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG wurden bislang nicht gesondert ausgewiesen.

24 Dienstleister i. S. von Bürodienstleister / Business-Center gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13c GwG wurden bislang nicht gesondert ausgewiesen.

Anzahl Verpflichtete, die im Berichtsjahr mindestens eine Verdachtsmeldung abgegeben haben

	Verpflichtete ²⁵	2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023
Finanzsektor	Kreditinstitute	1.302	1.260	1.246	↓
	Finanzdienstleistungsinstitute	114	133	141	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	23	27	29	↗
	Agenten	19	37	22	↓
	Selbstständige Gewerbetreibende	0	0	0	→
	Versicherungsunternehmen	59	56	57	↗
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	14	25	20	↓
Summe Verpflichtete Finanzsektor		1.531	1.538	1.515	↓
Nichtfinanzsektor	Finanzunternehmen	5	10	6	↓
	Versicherungsvermittler	7	8	5	↓
	Rechtsanwälte	57	51	70	↗
	Kammerrechtsbeistände	0	0	0	→
	Patentanwälte	0	0	0	→
	Notare	1.510	1.709	1.865	↗
	Rechtsbeistände	0	0	0	→
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	5	11	12	↗
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	23	20	37	↗
	Lohnsteuerhilfvereine	0	1	0	↓
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgesellschaften	3	6	5	↓
	Immobilienmakler	74	77	80	↗
	Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen (außer: Bürodienstleister / Business-Center) ²⁶	-	-	1	↗
	Dienstleister i.S. von Bürodienstleister / Business-Center ²⁷	-	-	1	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	59	89	77	↓
	Güterhändler	203	241	256	↗
Summe Verpflichtete Nichtfinanzsektor		1.946	2.223	2.415	↗
Gesamtsumme		3.477	3.761	3.930	↗

Tabelle 2: Anzahl der aktiven Verpflichteten

25 Verpflichtetengruppen gemäß Bezeichnung nach GwG.

26 Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen (außer: Bürodienstleister / Business-Center) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG wurden bislang nicht gesondert ausgewiesen.

27 Dienstleister i. S. von Bürodienstleister / Business-Center gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13c GwG wurden bislang nicht gesondert ausgewiesen.

Abgaben

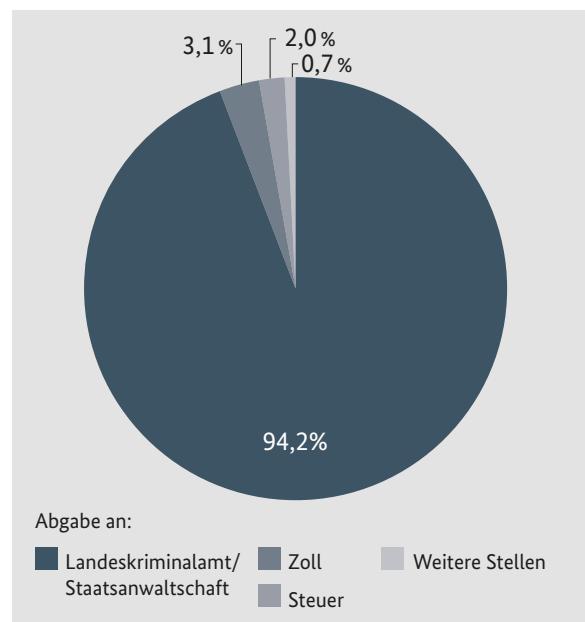


Abbildung 26: Verteilung der Meldungen nach Abgabeempfängern

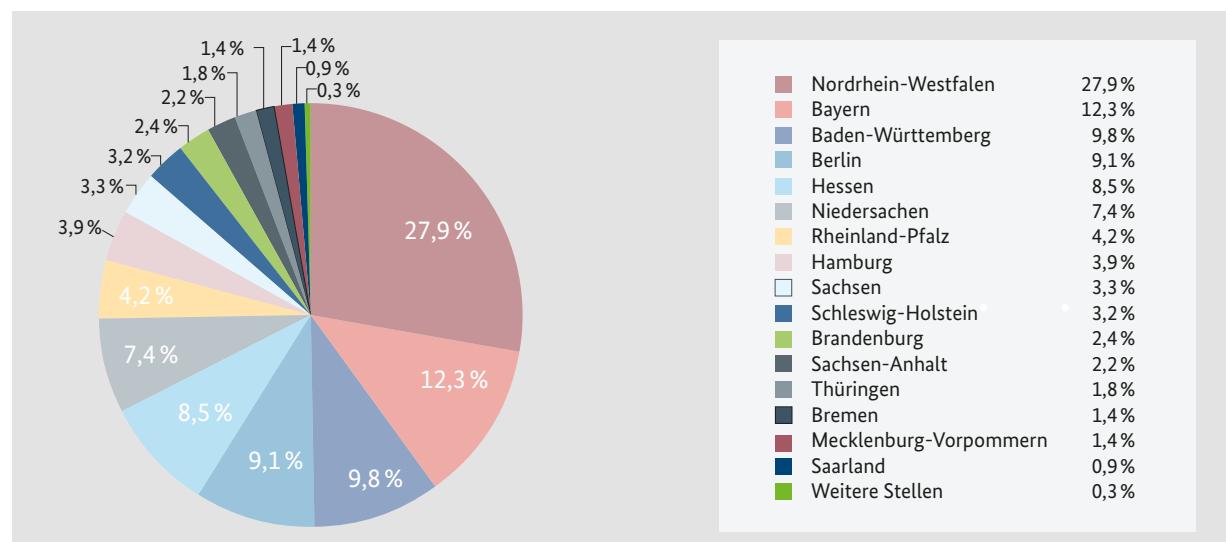


Abbildung 27: Verteilung der abgegebenen Analyseberichte auf die Bundesländer

Staatsanwaltschaftliche Rückmeldungen

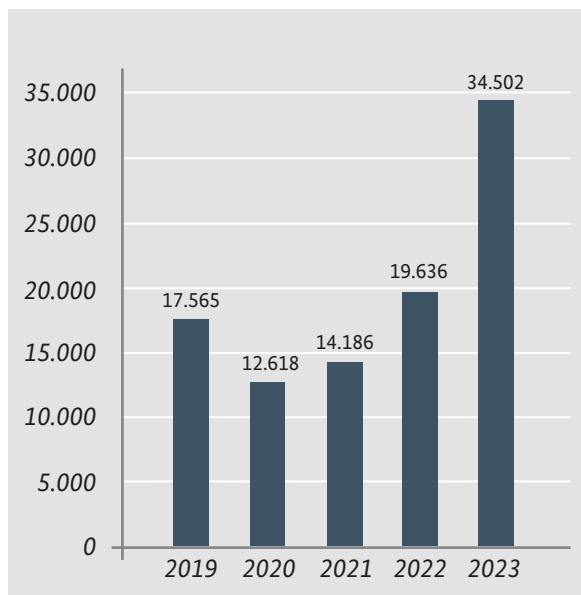


Abbildung 28: Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen

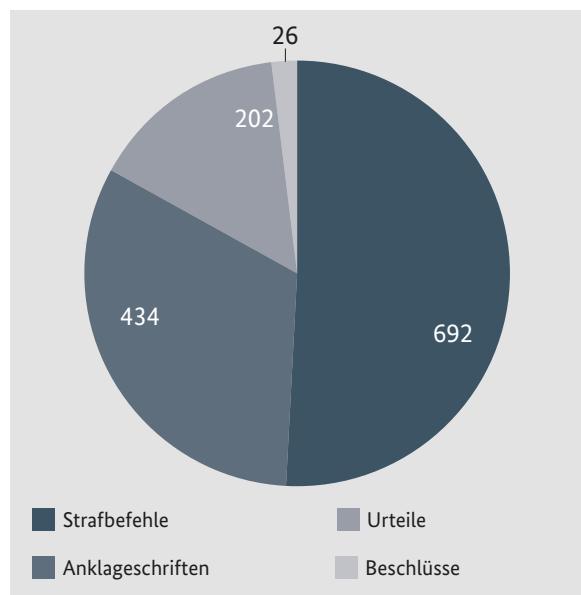


Abbildung 29: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften

Sofortmaßnahmen

	2021	2022	2023
Insgesamt erlassene Sofortmaßnahmen	48	32	60
davon aufgrund internationaler Hinweise	32	26	20
Gesamtvolumen der angehaltenen Transaktionen	rd. 19 Mio. €	rd. 3,7 Mio. €	rd. 310 Mio. €

Tabelle 3: Sofortmaßnahmen

Transaktionen²⁸

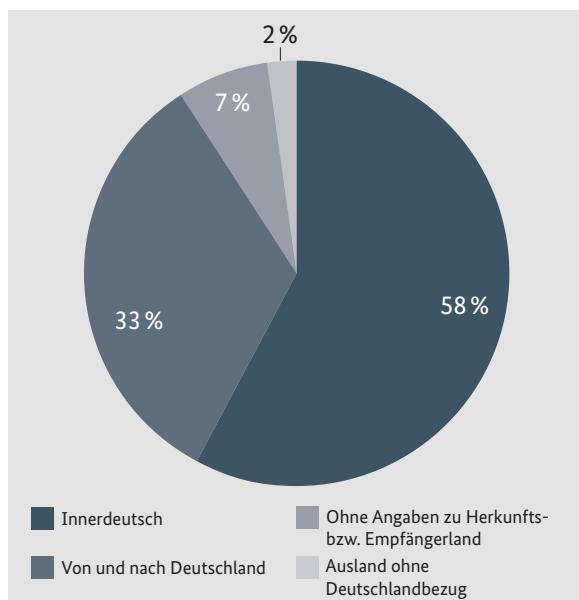


Abbildung 30: Auslandsbezug verdächtiger Transaktionen

28 Aufgrund einer Änderung der Erhebungsmethodik sind die Zahlen nicht direkt mit denen des Vorjahres vergleichbar.

4. Anhang

4.1. Aktuelle Zahlen

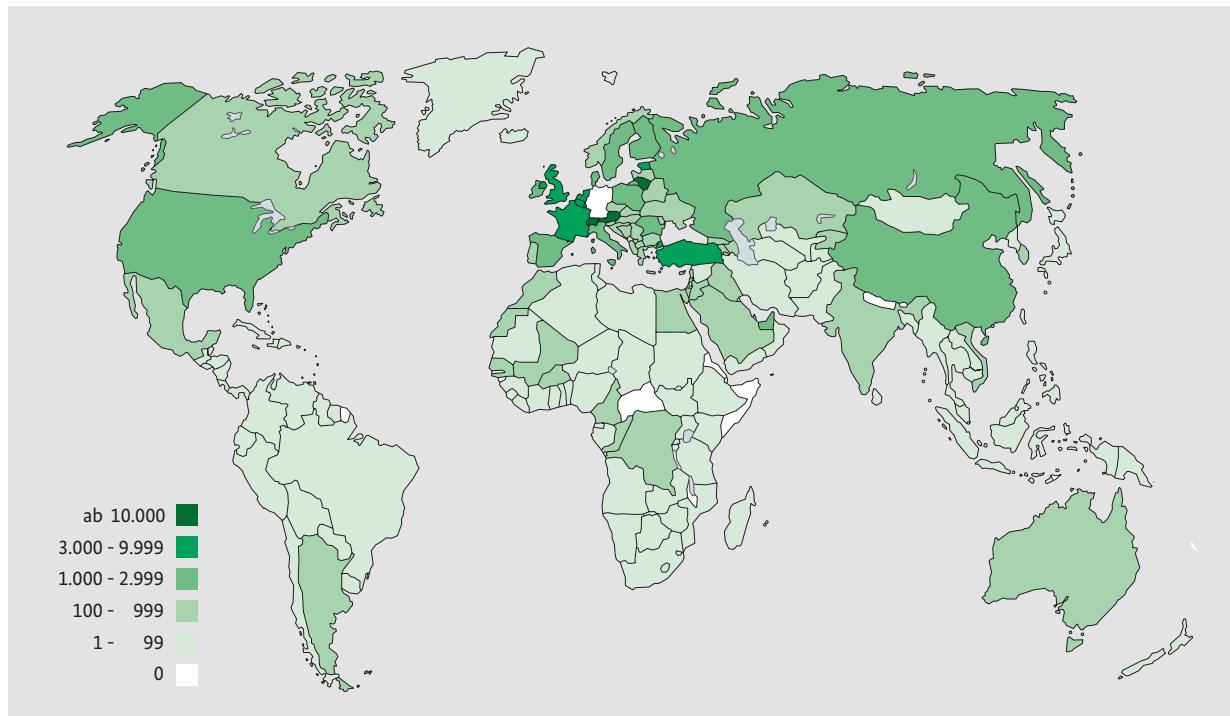


Abbildung 31: Anzahl als verdächtig gemeldeter Transaktionen nach Herkunftsland

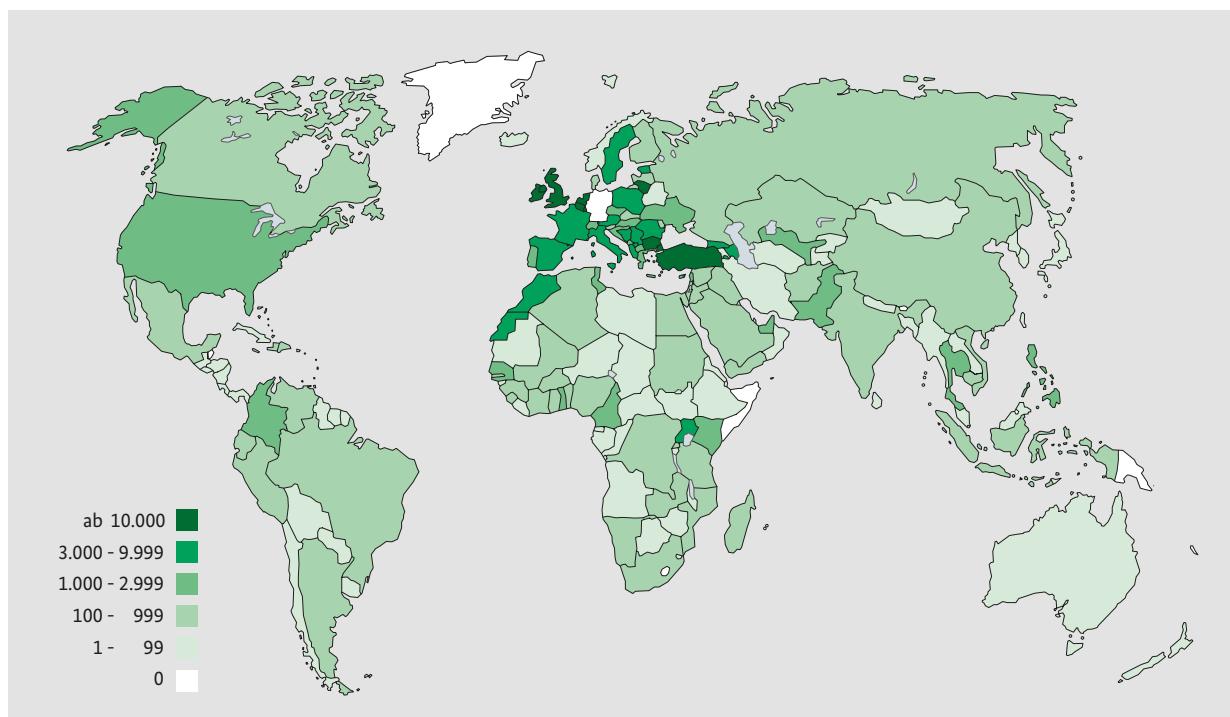


Abbildung 32: Anzahl als verdächtig gemeldeter Transaktionen nach Bestimmungsland

Nationale und internationale Ersuchen und Spontaninformationen

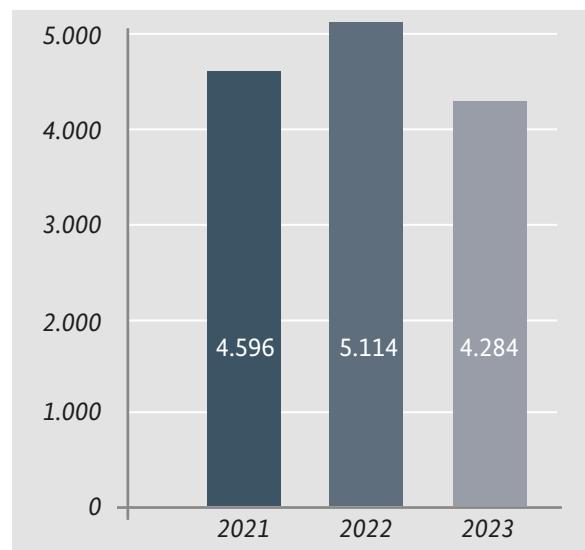


Abbildung 33: Eingehende nationale Ersuchen

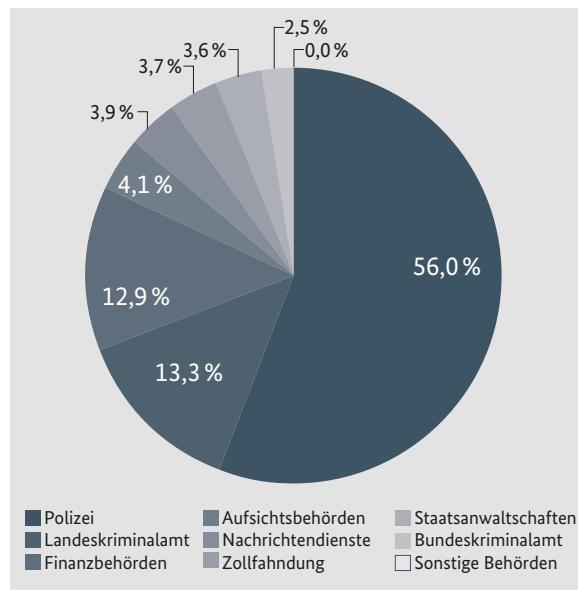


Abbildung 34: Verteilung der nationalen Ersuchen nach Absender

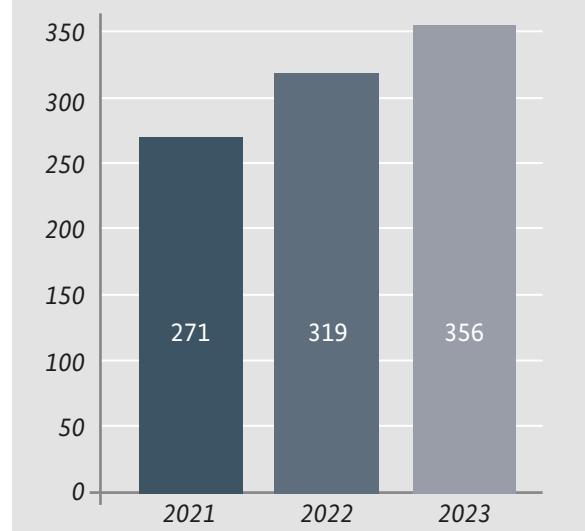


Abbildung 35: Nationale Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen

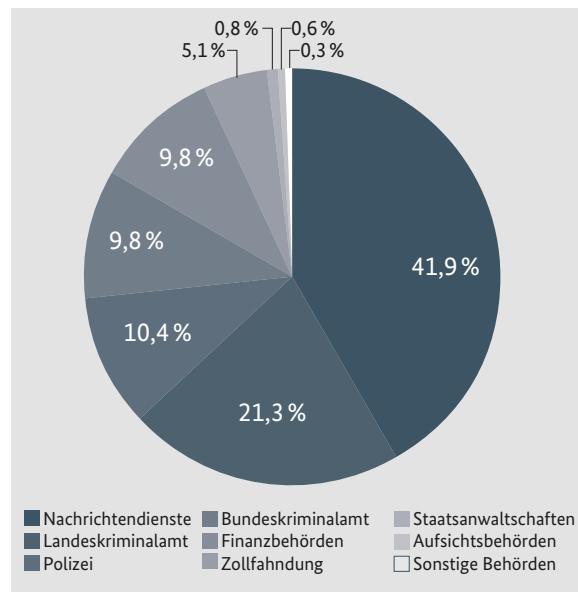


Abbildung 36: Verteilung der nationalen Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen nach Absender

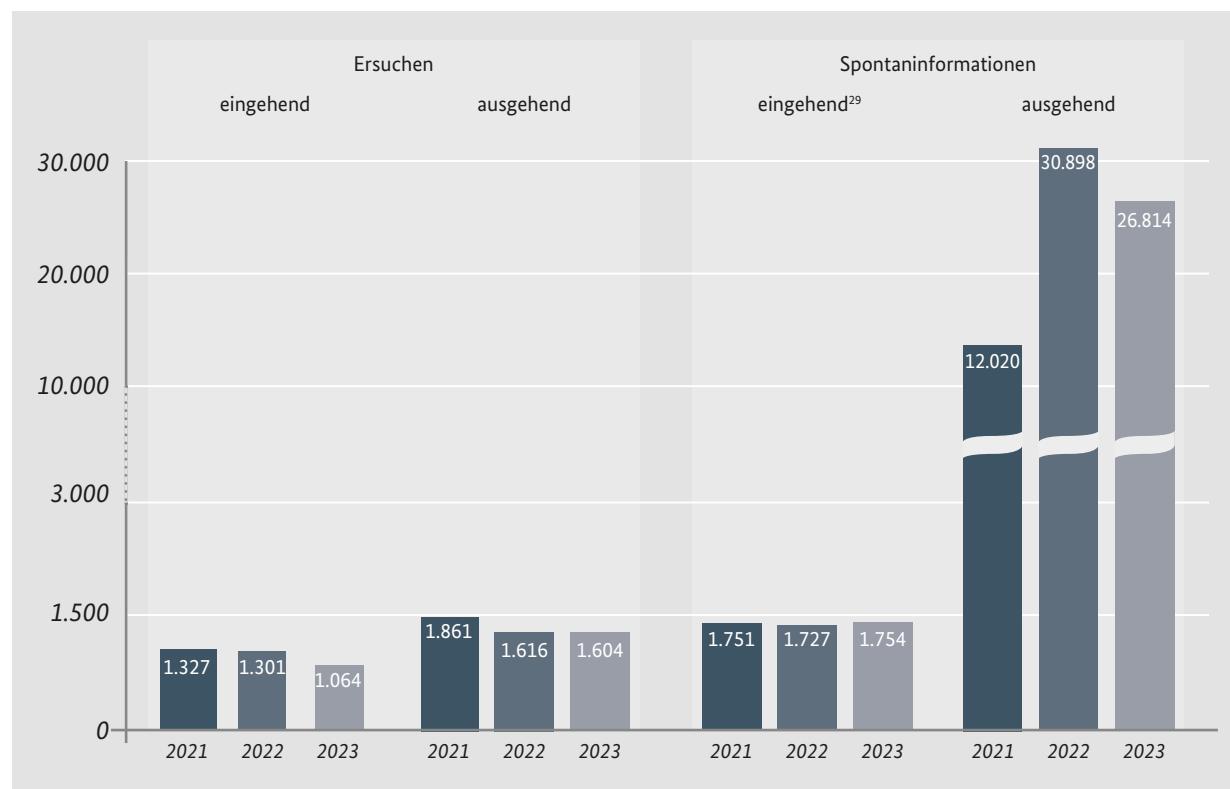


Abbildung 37: Internationale Ersuchen und Spontaninformationen im Jahresvergleich

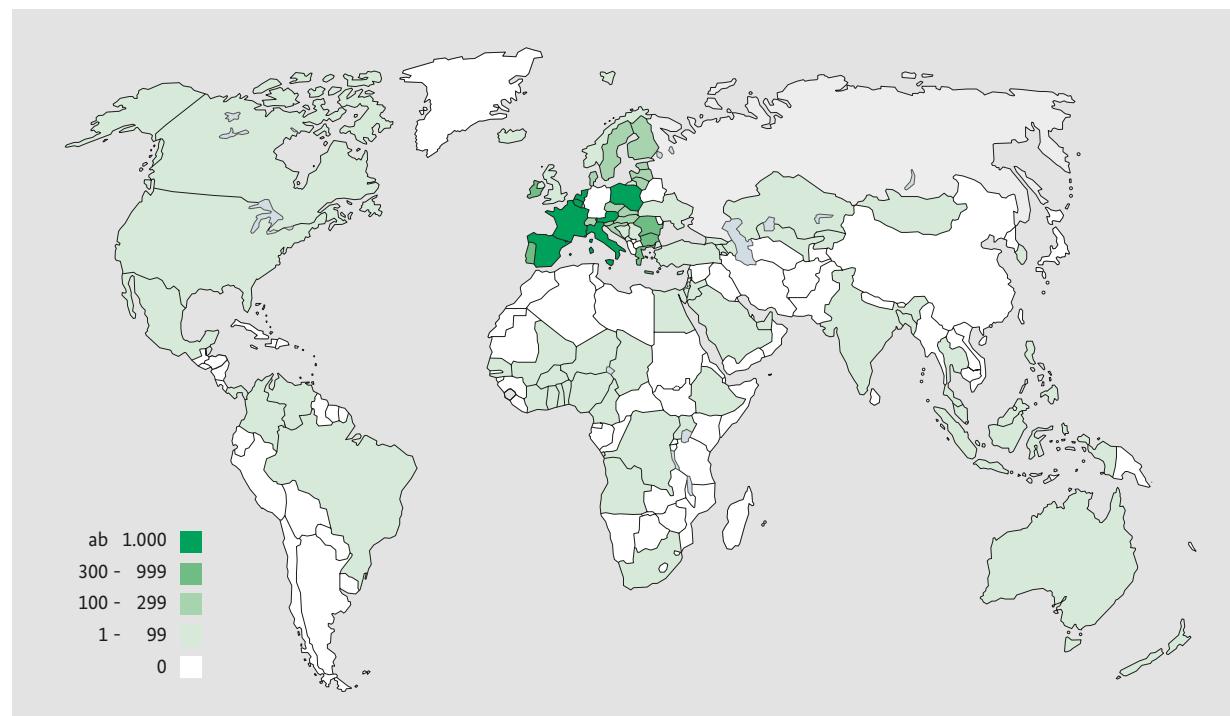


Abbildung 38: Ausgehende Spontaninformationen nach Bestimmungsland

29 Bei eingehenden Spontaninformationen werden aufgrund technischer Restriktionen nicht sämtliche, automatisiert übermittelte Informationen anderer FIUs berücksichtigt.

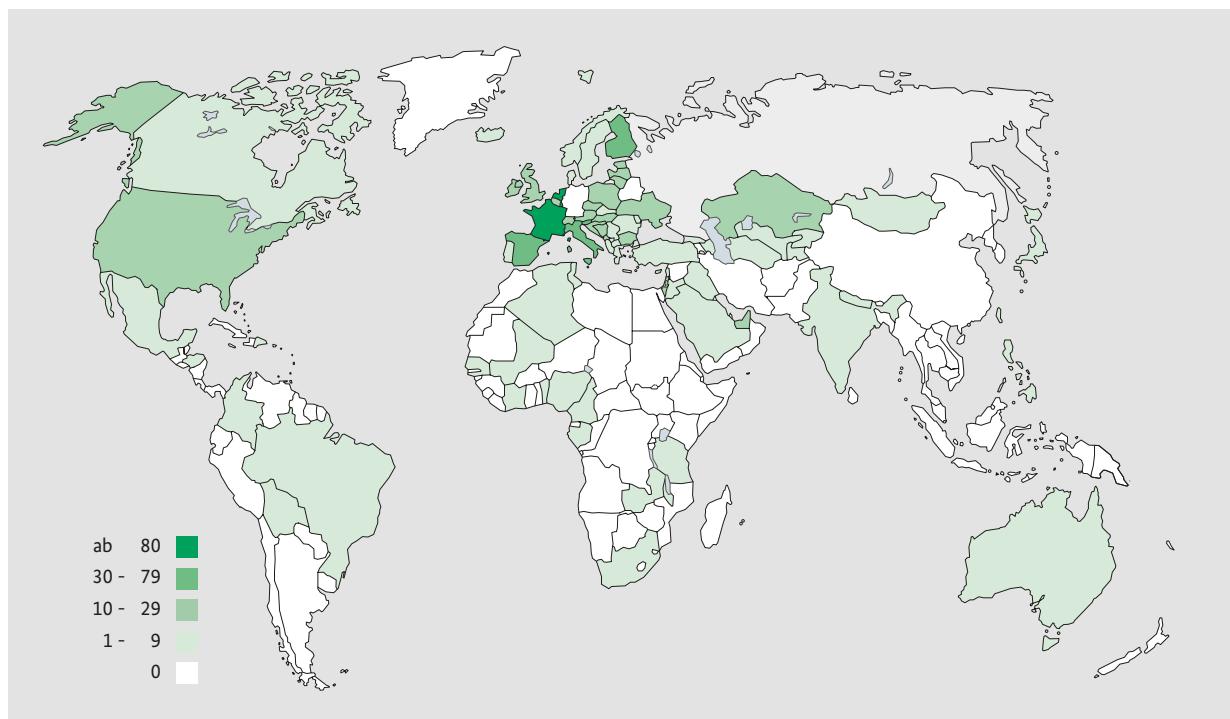


Abbildung 39: Eingehende Ersuchen nach Ursprungsland

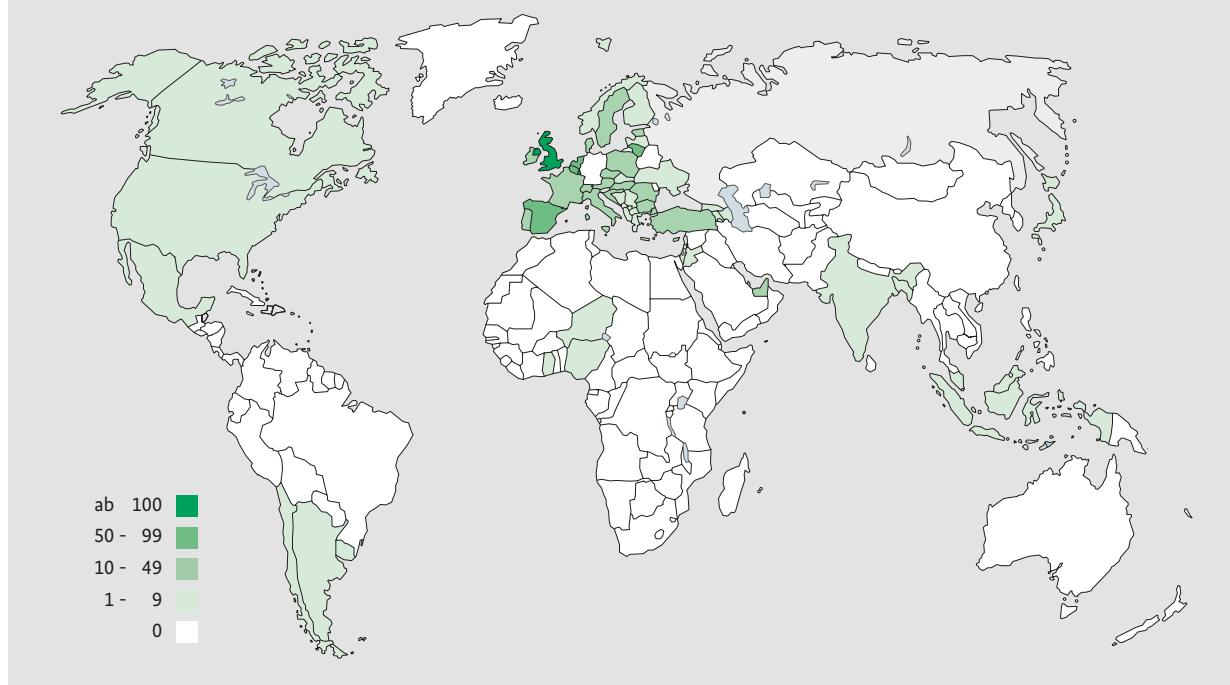


Abbildung 40: Ausgehende Ersuchen nach Bestimmungsland

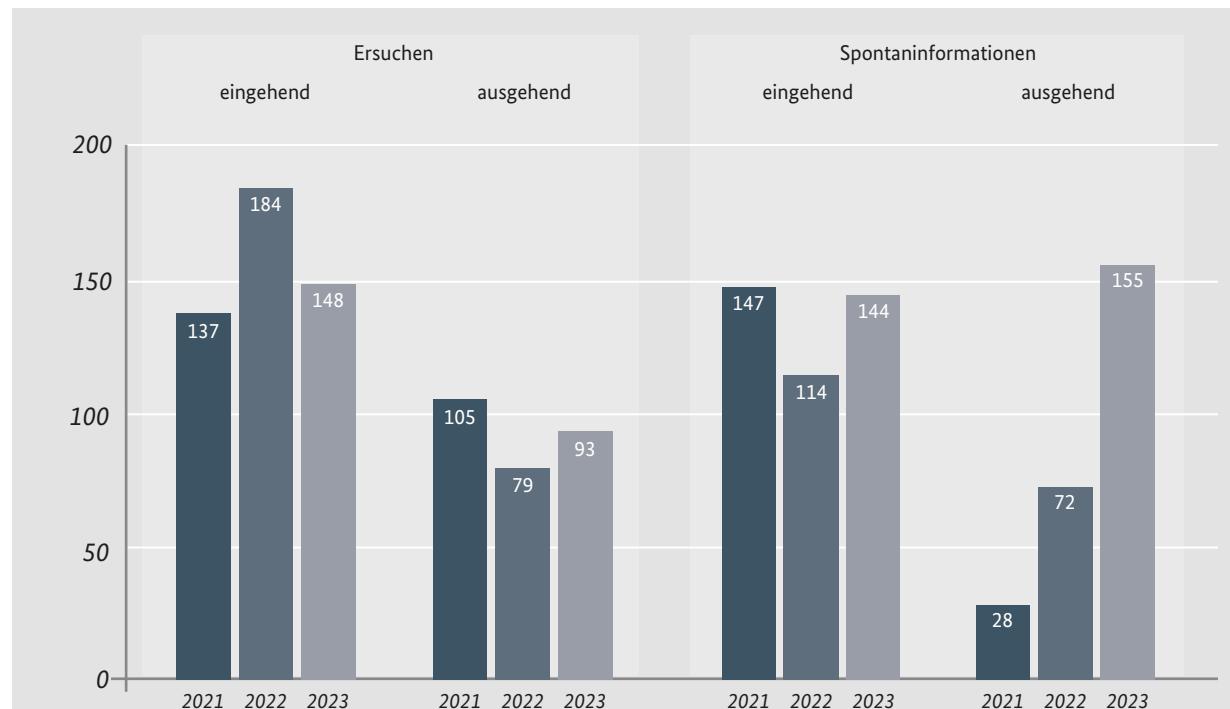


Abbildung 41: Ersuchen und Spontaninformationen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen im Jahresvergleich

4.2. Strategische Berichte

Im Berichtsjahr wurden mehrere Auswerteberichte und Anhaltspunktepapiere zu diversen Themen erstellt und Partnerbehörden und je nach Eignung auch Verpflichteten zur Verfügung gestellt.

- Strategischer Auswertebericht „Enkeltrick-Betrug“
- Strategischer Auswertebericht „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“
- Strategischer Auswertebericht „CEO Fraud“
- Strategischer Auswertebericht „Factoring & Leasing“
- Anhaltspunktepapier „Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung“
- Anhaltspunktepapier „Besondere Anhaltspunkte für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG und die in § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten Vereine“
- Anhaltspunktepapier „Besondere Anhaltspunkte zum Erkennen von Umsatzsteuerbetrug als mögliche Vortat der Geldwäsche“
- Regelmäßige Sonderauswertung „Kryptomonitoring“
- Regelmäßige Sonderauswertung „Barmittelauswertung“
- Regelmäßiges Reporting zum Meldeaufkommen großer Verpflichteter

Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Titel	Seite
1	Zahlen 2023 auf einen Blick	10
2	Entwicklung der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2013 - 2023)	12
3	Anzahl der Nachmeldungen	13
4	Gesamtanzahl der registrierten Verpflichteten und Anteil im Finanzsektor	14
5	Registrierte Verpflichtete des Nichtfinanzsektor zum 31.12.2023	15
6	Relevanter Anteil der Verdachtsmeldungen mit potentiellem Bezug zu Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen	15
7	Fachlicher / Beruflicher Hintergrund der Beschäftigten	18
8	Zusammenarbeit mit Verpflichteten und Partnerbehörden	22
9	Fallbeispiel – Die gefälschte CEO-Anweisung	24
10	Hospitationen	26
11	Fallbeispiel – Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	28
12	Aufbau der AFCA	30
13	Fallbeispiel – Die Wertpapiere anderer Leute	34
14	Fallbeispiel – Handel mit Kindesmissbrauchsmaterial	38
15	Fallbeispiel – Projekt Cyber-Enabled Fraud	41
16	Abrechnungsbetrug mit Corona-Testzentren, Fallbeispiel im Jahresbericht 2021	46
17	Fallbeispiel – Corona-Testzentren II	47
18	Ablauf eines Kettenbetrugs	49
19	Fallbeispiel – Sozialversicherungsbetrug	50
20	Schematische Darstellung eines Schneeballsystems	52
21	Fallbeispiel – Kapitalanlagebetrug	53
22	Fallbeispiel – Verschleierung im Immobiliensektor I	55
23	Fallbeispiel – Verschleierung im Immobiliensektor II	57
24	Fallbeispiel – Firmenmissbrauch mit Insolvenzverschleppung	58
25	Fallbeispiel – Organisierte Kriminalität	61
26	Verteilung der Meldungen nach Abgabeempfängern	68
27	Verteilung der abgegebenen Analyseberichte auf die Bundesländer	68
28	Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen	69
29	Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften	69
30	Auslandsbezug verdächtiger Transaktionen	70
31	Anzahl als verdächtig gemeldeter Transaktionen nach Herkunftsland	71
32	Anzahl als verdächtig gemeldeter Transaktionen nach Bestimmungsland	71
33	Eingehende nationale Ersuchen	72
34	Verteilung der nationalen Ersuchen nach Absender	72
35	Nationale Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen	72
36	Verteilung der nationalen Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen nach Absender	72
37	Internationale Ersuchen und Spontaninformationen im Jahresvergleich	73
38	Ausgehende Spontaninformationen nach Bestimmungsland	73
39	Eingehende Ersuchen nach Ursprungsland	74
40	Ausgehende Ersuchen nach Bestimmungsland	74
41	Ersuchen und Spontaninformationen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz, Sanktionen im Jahresvergleich	75

Tabellenverzeichnis

Tabelle	Titel	Seite
1	Anzahl der Verdachtsmeldungen, differenziert nach Verpflichtetengruppen	66
2	Anzahl der aktiven Verpflichteten	67
3	Sofortmaßnahmen	70

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AFCA	Anti Financial Crime Alliance
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
CEO	Chief Executive Officer
CTFTI	Counter Terrorist Financing Taskforce Israel
CUB	Criminal Underground Banking
EBA	Europäische Bankenaufsicht
EFIPPP	Europol Financial Intelligence Public Private Partnership
EU	Europäische Union
FATF	Financial Action Task Force
FinCEN	Financial Crimes Enforcement Network
FIU	Financial Intelligence Unit / Zentralstelle für Finanzdienstleistungsuntersuchungen
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
GGL	Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder
GwG	Geldwäschegesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023
GwGMeldV- Immobilien	Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien vom 20. August 2020
IMPA	Israel Money Laundering and Terror Financing Prohibition Authority
INTERPOL	International Criminal Police Organization
JF	Juicy Fields
LKA/LKÄ	Landeskriminalamt/-ämter
NGO	Non Governmental Organisation
OK	Organisierte Kriminalität
PPP	Public Private Partnership
RRIFS	Russia Related Illicit Finance & Sanctions
UAG	Unterarbeitsgruppe
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
VB	Verbindungsbeamte / Verbindungsbeamter
VM	Verdachtmeldung
VO	Verordnung
ZfS	Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

■ IMPRESSUM:

Herausgeber:

Generalzolldirektion
Financial Intelligence Unit (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln

Redaktion:

Generalzolldirektion

Gestaltung und Herstellung:

Generalzolldirektion, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung

Registriernummer:

90 SAB 269

www.zoll.de

Köln, Oktober 2024

www.fiu.bund.de